

9.7  
165

# Selbstmord<sup>✓</sup>

unter besonderer Berücksichtigung  
der Teilnahme.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

**Otto Gierlich,**  
Referendar.

---

**Bonn,**

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag

1916.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

---

Referent: Geh. Justizrat Professor Dr. Xaver Gretener.  
Korreferent: Professor Dr. Paul Heilborn.

Jul. 11, '21 - A.F. Pauli.

179.7

G365

~~Ch...~~

### Inhalt.

|                                       | Seite |
|---------------------------------------|-------|
| A. Einleitung . . . . .               | 5     |
| B. Selbstmord . . . . .               | 10    |
| I. Stand der Gesetzgebung . . . . .   | 10    |
| II. Stand der Literatur . . . . .     | 11    |
| III. Kritische Untersuchung . . . . . | 16    |
| C. Teilnahme am Selbstmord . . . . .  | 27    |
| I. Stand der Gesetzgebung . . . . .   | 27    |
| II. Stand der Literatur . . . . .     | 31    |
| III. Kritische Untersuchung . . . . . | 40    |
| D. Das amerikanische Duell . . . . .  | 55    |
| E. Schlusswort . . . . .              | 57    |

marc



## A. Einleitung.

Der Selbstmord muss vom Standpunkte des Staates aus als eine Krankheit des Volkskörpers bezeichnet werden. Wenn in einem Staatswesen fortdauernd bei einer nicht unerheblichen Zahl von Volksgenossen der Selbsterhaltungstrieb erlischt, so dass der Wille zum Nichtleben seine praktische Lösung in der Selbsttötung findet, bleibt hiervon das Interesse des Staates an dem gesunden Bestande der Volksgesamtheit nicht unberührt<sup>1)</sup>.

Es kann hier nicht dem Dogma von dem steten, oder gar unverhältnismässigen Anwachsen der Selbstmordfälle das Wort geredet werden. Die Meinung von der starken Zunahme der Selbstmorde in neuerer Zeit gründet sich wohl hauptsächlich auf die Betrachtung der absoluten Zahlen der Selbstmordstatistik, d. h. der Summe der in bestimmten Zeit- und Raumabschnitten tatsächlich sich ereignenden Selbstmorde.

---

1) Theoretisch bemerkenswert, aber dem mit den Tatsachen rechnenden Staat wenig dienlich ist Schopenhauers Auffassung, wonach der Selbstmord grade ein Akt starker Lebensbejahung ist. „Der Selbstmörder will das Leben und ist bloss mit den Bedingungen unzufrieden, unter denen es ihm geworden. Daher gibt er keineswegs den Willen zum Leben auf, sondern bloss das Leben, indem er die einzelne Erscheinung zerstört.“ (Vgl. Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, Bd. I. Herausgegeben von Julius Frauenstädt. 1908. Bd. IV. S. 471.)

Da sich nun für das Verhältnis dieser absoluten Zahlen hinsichtlich der Selbstmorde im Deutschen Reiche und derjenigen in anderen Ländern übereinstimmende Resultate ergeben, möge die statistische Berechnung für das Deutsche Reich<sup>1)</sup> zur Klarlegung genügen (s. S. 7).

Hiernach ist allerdings ein Anwachsen der Zahl der tatsächlichen Selbstmordfälle zu konstatieren. Es muss aber berücksichtigt werden, dass diese Betrachtungsweise unabhängig von der Tatsache einer recht erheblichen Volksvermehrung angestellt ist.

Entscheidend für die Frage, ob wirklich eine Ausdehnung der Selbstmordbewegung stattfindet oder stattgefunden hat, ist das Verhältnis der *Selbstmordziffern* untereinander, d. h. die Feststellung der jeweiligen Häufigkeit des Selbstmordes für eine bestimmte Zeit in einer bestimmten Volksmasse. Dieses mögen die beiden folgenden Tabellen<sup>2)</sup> anschaulich machen (s. S. 8 u. 9).

Die letzte Betrachtung nun zeigt, dass aus den Schwankungen der Selbstmordziffern (man vgl. z. B. die Berechnungen für die Jahre 1906 und 1907 mit denen für die früheren Jahre) eine entschiedene Neigung zur Zu- oder Abnahme nicht gefolgert werden kann. Andererseits gestattet aber die Statistik die Feststellung der unverminderten Fortdauer des Vorfalles, und dies genügt, um die praktische Bedeutung der Erscheinung darzutun, die zu den mannigfaltigsten Betrachtungen Anlass gegeben hat.

Der Zweck vorliegender Arbeit ist die Prüfung der juristischen, und zwar strafrechtlichen Seite des

1) Aus „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“. Herausgegeben von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, Edg. Löning. Bd. VII, 3. Aufl. Jena 1911. S. 449 ff.

2) a. a. O. S. 463.



## Selbstmorde im Deutschen Reich.

| Bundes-<br>staat                                  | 1894 b.<br>1898               | In den Jahren 1899 bis 1908 |       |       |       |       |       |       |       |       |       | im<br>ganzen | im<br>Jahres-<br>durchschnitt |
|---|-------------------------------|-----------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------|-------------------------------|
|   | im<br>Jahres-<br>durchschnitt | 1899                        | 1900  | 1901  | 1902  | 1903  | 1904  | 1905  | 1906  | 1907  | 1908  |              |                               |
| Preussen . . .                                    | 6432                          | 6359                        | 6660  | 6888  | 7217  | 7470  | 7290  | 7609  | 7298  | 7643  | 8231  | 72665        | 7267                          |
| Bayern . . . .                                    | 777                           | 785                         | 885   | 870   | 915   | 958   | 896   | 874   | 909   | 1003  | 1033  | 9128         | 913                           |
| Sachsen . . . .                                   | 1178                          | 1221                        | 1282  | 1368  | 1427  | 1416  | 1387  | 1483  | 1455  | 1361  | 1466  | 13866        | 1387                          |
| Württemberg .                                     | 342                           | 346                         | 372   | 429   | 359   | 402   | 385   | 434   | 384   | 379   | 424   | 3914         | 391                           |
| Baden . . . . .                                   | 340                           | 351                         | 370   | 395   | 409   | 432   | 401   | 443   | 436   | 397   | 484   | 4118         | 412                           |
| Hessen . . . . .                                  | 255                           | 222                         | 277   | 266   | 306   | 298   | 294   | 289   | 325   | 298   | 299   | 2874         | 287                           |
| Mecklenburg-<br>Schwerin . . .                    | 128                           | 116                         | 143   | 129   | 154   | 135   | 137   | 115   | 120   | 107   | 126   | 1282         | 128                           |
| Sachs.-Weimar<br>Mecklenburg-<br>Strelitz . . . . | 106                           | 103                         | 107   | 104   | 128   | 106   | 137   | 118   | 96    | 111   | 127   | 1137         | 114                           |
| Oldenburg . . .                                   | 20                            | 29                          | 24    | 29    | 35    | 18    | 36    | 26    | 21    | 29    | 19    | 266          | 27                            |
| Braunschweig .                                    | 103                           | 114                         | 125   | 80    | 121   | 108   | 148   | 132   | 109   | 127   | 114   | 1178         | 118                           |
| Sachsen-<br>Meiningen . .                         | 140                           | 122                         | 150   | 127   | 125   | 157   | 147   | 157   | 169   | 154   | 151   | 1459         | 146                           |
| Sachsen-<br>Altenburg . .                         | 73                            | 67                          | 74    | 68    | 76    | 73    | 73    | 77    | 62    | 76    | 82    | 728          | 73                            |
| Sachsen-Ko-<br>burg-Gotha . .                     | 67                            | 74                          | 49    | 71    | 78    | 80    | 85    | 76    | 65    | 68    | 83    | 729          | 73                            |
| Anhalt . . . . .                                  | 96                            | 84                          | 102   | 99    | 108   | 112   | 100   | 92    | 83    | 94    | 101   | 975          | 98                            |
| Schwarzburg-<br>Sondershaus .                     | 96                            | 95                          | 102   | 100   | 114   | 107   | 114   | 104   | 121   | 106   | 106   | 1069         | 107                           |
| Schwarzburg-<br>Rudolstadt . .                    | 30                            | 18                          | 15    | 44    | 35    | 33    | 26    | 24    | 27    | 22    | 26    | 270          | 27                            |
| Waldeck . . . .                                   | 23                            | 23                          | 27    | 25    | 19    | 28    | 20    | 25    | 18    | 23    | 22    | 230          | 23                            |
| Reuss ältere<br>Linie . . . . .                   | 12                            | 9                           | 4     | 4     | 5     | 11    | 12    | 13    | 13    | 12    | 10    | 93           | 9                             |
| Reuss jüngere<br>Linie . . . . .                  | 14                            | 17                          | 14    | 13    | 21    | 16    | 20    | 11    | 15    | 20    | 22    | 169          | 17                            |
| Schaumburg-<br>Lippe . . . . .                    | 42                            | 49                          | 44    | 43    | 37    | 59    | 48    | 46    | 53    | 34    | 46    | 459          | 46                            |
| Lippe . . . . .                                   | 5                             | 6                           | 3     | 8     | 4     | 10    | 6     | 8     | 6     | 10    | 7     | 68           | 7                             |
| Lübeck . . . . .                                  | 16                            | 17                          | 21    | 22    | 20    | 15    | 18    | 23    | 26    | 17    | 18    | 197          | 20                            |
| Bremen . . . . .                                  | 26                            | 27                          | 25    | 32    | 25    | 44    | 32    | 35    | 29    | 31    | 34    | 314          | 31                            |
| Hamburg . . . .                                   | 72                            | 60                          | 79    | 92    | 62    | 89    | 84    | 90    | 101   | 89    | 118   | 864          | 86                            |
| Elsass-Lothr.                                     | 250                           | 225                         | 207   | 257   | 296   | 317   | 310   | 291   | 287   | 326   | 169   | 2885         | 289                           |
|   | 234                           | 222                         | 232   | 274   | 243   | 236   | 262   | 215   | 267   | 240   | 247   | 2438         | 244                           |
| Deutsches<br>Reich                                | 10867                         | 10761                       | 11393 | 11837 | 12339 | 12730 | 12468 | 12810 | 12495 | 12777 | 13765 | 123375       | 12338                         |

I.

Selbstmordziffern der deutschen Staaten.  
Auf 1 Million Einwohner entfielen Selbstmorde:

| Bundesstaat                         | 1881 b.<br>1890 | 1891 b.<br>1893 | 1893 b.<br>1904 | 1905 | 1906 | 19-7 | 1908 |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|------|------|------|------|
| Preussen . . . . .                  | 200             | 207             | 200             | 205  | 194  | 200  | 212  |
| Bayern . . . . .                    | 137             | 136             | 137             | 135  | 138  | 151  | 154  |
| Sachsen . . . . .                   | 353             | 330             | 313             | 331  | 320  | 295  | 313  |
| Württemberg . . . . .               | 160             | 168             | 169             | 190  | 166  | 162  | 179  |
| Baden . . . . .                     | 194             | 212             | 202             | 222  | 215  | 193  | 231  |
| Hessen . . . . .                    | 236             | 232             | 240             | 240  | 266  | 241  | 238  |
| Mecklenburg-Schwerin . . . . .      | 179             | 204             | 217             | 184  | 191  | 170  | 200  |
| Sachsen-Weimar . . . . .            | 321             | 315             | 313             | 306  | 245  | 280  | 316  |
| Mecklenburg-Strelitz . . . . .      | 248             | 292             | 244             | 252  | 202  | 279  | 183  |
| Oldenburg . . . . .                 | 311             | 259             | 282             | 304  | 246  | 282  | 249  |
| Braunschweig . . . . .              | 344             | 364             | 309             | 324  | 346  | 312  | 304  |
| Sachsen-Meiningen . . . . .         | 319             | 296             | 294             | 288  | 229  | 276  | 294  |
| Sachsen-Altenburg . . . . .         | 461             | 375             | 364             | 370  | 312  | 322  | 388  |
| Sachsen-Koburg-Gotha . . . . .      | 428             | 384             | 436             | 381  | 340  | 381  | 406  |
| Anhalt . . . . .                    | 331             | 272             | 325             | 317  | 367  | 318  | 315  |
| Schwarzburg-Sondershausen . . . . . | 384             | 447             | 375             | 283  | 315  | 254  | 297  |
| Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .    | 254             | 231             | 251             | 259  | 185  | 234  | 222  |
| Waldeck . . . . .                   | 118             | 122             | 155             | 220  | 219  | 202  | 168  |
| Reuss ältere Linie . . . . .        | 286             | 211             | 221             | 156  | 212  | 282  | 310  |
| Reuss jüngere Linie . . . . .       | 416             | 332             | 322             | 319  | 365  | 233  | 313  |
| Schaumburg-Lippe . . . . .          | 126             | 201             | 141             | 178  | 133  | 220  | 152  |
| Lippe . . . . .                     | 131             | 85              | 124             | 158  | 178  | 115  | 121  |
| Lübeck . . . . .                    | 235             | 269             | 316             | 333  | 271  | 283  | 304  |
| Bremen . . . . .                    | 305             | 335             | 345             | 346  | 378  | 324  | 419  |
| Hamburg . . . . .                   | 370             | 382             | 353             | 336  | 324  | 360  | 399  |
| Elsass-Lothringen . . . . .         | 116             | 140             | 141             | 119  | 146  | 130  | 133  |
| Deutsches Reich . . . . .           | 209             | 212             | 208             | 213  | 204  | 206  | 219  |



2.

Die allgemeine Selbstmordziffer im Deutschen Reich  
in den einzelnen Jahren der Periode 1890 bis 1908:  
Selbstmorde auf 1 Million Einwohner.

|      |     |      |     |
|------|-----|------|-----|
| 1890 | 201 | 1900 | 203 |
| 1891 | 212 | 1901 | 208 |
| 1892 | 212 | 1902 | 214 |
| 1893 | 212 | 1903 | 217 |
| 1894 | 217 | 1904 | 210 |
| 1895 | 202 | 1905 | 213 |
| 1896 | 206 | 1906 | 204 |
| 1897 | 206 | 1907 | 206 |
| 1898 | 199 | 1908 | 219 |
| 1899 | 195 |      |     |

Selbstmordes und der Teilnahme Dritter an diesem, vor allem auch der Frage, ob der vom geltenden Reichsstrafrechte (und dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche) eingenommene Standpunkt reformbedürftig ist. Sind Selbstmord und Teilnahme Dritter an demselben Handlungen solcher Beschaffenheit, dass ihnen gegenüber das ius puniendi des Staates begründet erscheint?

## B. Selbstmord.

### I. Stand der Gesetzgebung.

Es wird hier auf eine Darstellung der Geschichte des Selbstmords verzichtet und hinsichtlich dieses Themas auf die vor allem für die griechische und römische Entwicklung grundlegende Arbeit Wächters<sup>1)</sup> und die ergänzenden Ausführungen Falcks<sup>2)</sup> verwiesen, sowie auf die Untersuchung Stäudlins<sup>3)</sup> und — besonders für die Entwicklung in Deutschland — auf die historisch-literarische Studie Bernsteins<sup>4)</sup>.

Nur so viel sei bemerkt, dass in der Frage der Strafbarkeit des Selbstmords bezw. des Selbstmordversuches die Anschauungen der Gesetzgeber aller Zeiten verschiedentlichen Wandlungen unterworfen gewesen sind, dass aber in neuerer Zeit als Frucht der Aufklärungsperiode (Montesquieu, Beccaria, Hommel) der Grundsatz der Straflosigkeit des Selbstmords und des Versuches des Selbstmords allgemeinere Anerkennung gefunden hat. So ist seit dem bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 bei den deutschen Strafrechtskodifikationen auf die Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes verzichtet worden, und weder unser geltendes Reichsstrafrecht, noch der Vorentwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch weichen hiervon ab.

---

1) Wächter, N. Arch. d. Crim. R. X. S. 72 ff., 216 ff., 634 ff., — eine Untersuchung, von der Geib (Lehrb. II, S. 204) mit Recht bemerkt, dass durch sie die gesamte ältere Literatur über den Selbstmord veraltet sei.

2) Falck, N. Arch. XI, S. 143 ff.

3) Stäudlin, Gesch. d. Vorst. usw. 1824.

4) Bernstein, Bestr. d. Selbstm. usw. 1907.

Auf demselben Standpunkt stehen die ausserdeutschen Strafgesetzbücher. Auch Russland, das nach seinem alten Strafgesetz den mit Überlegung ausgeführten Selbstmord mit Nichtigkeit der letztwilligen Anordnungen des Selbstmörders und Entziehung des christlichen Begräbnisses grundsätzlich bestrafte, kennt seit 1903 eine Strafandrohung nicht mehr.

Von geltenden Rechten nimmt eine Sonderstellung hauptsächlich nur noch das englische *common law* ein, das den Versuch des Selbstmords als *mis demeritor* bestraft<sup>1)</sup> — eine Auffassung, die auch im indischen Strafgesetzbuch von 1860 herrscht. Endlich enthalten Strafandrohungen noch einige wenige amerikanische *Statutarrechte*.

## II. Stand der Literatur.

Bevor zur kritischen Untersuchung der strafrechtlichen Natur des Selbstmords geschritten wird, soll zunächst die Stellung der neueren Kriminalisten zu dieser Frage dargelegt werden. *Binding*<sup>2)</sup> hat hier eine Vierteilung der Ansichten vorgenommen, eine Gruppierung, in deren Rahmen sich auch die Auffassungen der neuesten Schriftsteller einfügen lassen. Während hiernach die einen den Selbstmord für ein strafbares Delikt erachten, betrachten andere ihn im Gegenteil als eine rechtlich erlaubte Handlung; eine dritte Gruppe hält ihn zwar auch für ein Delikt, will dieses jedoch aus gewissen Gründen straflos lassen; die letzte Gruppe end-

---

1) Jedoch suchen sich die englischen Richter der praktischen Konsequenz des Gesetzes zu entziehen, indem sie in den meisten Fällen den Täter als „geisteskrank“ freisprechen!

2) *Binding*, Handb. I, S. 698.

lich bezeichnet ihn als eine unverbote und unerlaubte, also rechtlich indifferente Handlung.

Diejenigen, die im Selbstmord eine strafbare Handlung, wenn auch zum Teil nur Polizeidelikt erblicken, gehören in der Mehrzahl der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an. So bezeichnen den Selbstmord als Polizeidelikt *Tittmann*<sup>1)</sup>, *Hepp*<sup>2)</sup> und *Stübel*<sup>3)</sup>. Als Strafe wird vorwiegend die Entziehung des christlichen Begräbnisses oder doch wenigstens der Fortfall der Feierlichkeiten begehrt.

Innerlich verwandt mit diesen Autoren ist *Heffter*<sup>4)</sup>, der der Staatsgewalt das Recht zubilligt, gegen die Ausführung „eigener Tödtung“ einzuschreiten und vorbeugende Massregeln zu treffen.

Auch *Jarcke*<sup>5)</sup> dürfte hierher zu rechnen sein, obwohl er sich mit der Feststellung begnügt, dass im Begriff des Verbrechens kein Grund liege, den Selbstmord nicht für ein Verbrechen zu erklären.

*Trummer*<sup>6)</sup> erachtet den Selbstmord als reines Kriminaldelikt für strafbar.

Die von den genannten Schriftstellern vertretene Meinung ist neuerdings ganz vereinzelt von *Kuhlenbeck*<sup>7)</sup> wieder energisch verfochten worden. Ausgehend von der Gemeenschädlichkeit des Selbstmords, der gegenüber seine Verteidigung nur „individualistische Sentimentalität“ sei, verlangt er entschieden Bestrafung

---

1) *Tittmann*, Handb. II, S. 572.

2) *Hepp*, Versuche, S. 195.

3) *Stübel*, N. Arch. IX, S. 569 u. S. 591, 592.

4) *Heffter*, Lehrb. S. 179.

5) *Jarcke*, Handb. I, S. 108.

6) *Trummer*, Crim. Beitr. III. S. 330.

7) *Kuhlenbeck*, Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 1905. S. 65, 66.

des versuchten und vollendeten Selbstmords und bringt als prohibitive Strafmassregel wiederum die Entziehung gewisser Begräbnisehren in Anregung.

Im Gegensatz zu der vorstehenden Gruppe erblicken A b e g g <sup>1)</sup> und neuerdings F e l d <sup>2)</sup> im Selbstmord nicht nur kein Delikt, sondern vielmehr eine rechtlich erlaubte Handlung. Letzterer konstruiert sogar ausdrücklich ein Recht jedes Menschen auf Selbstmord.

Diese Meinung erledigt sich durch den Hinweis, dass eine Rechtsordnung, welche sie sich zu eigen macht, auf die Erreichung ihrer eigenen Zwecke verzichtet.

Im Einklang mit der zuerst genannten Gruppe ist eine grössere Anzahl von Schriftstellern — auch der neuesten Zeit — von der Deliktsnatur des Selbstmords überzeugt, verlangt aber aus bestimmten Gründen Straflosigkeit desselben.

F e u e r b a c h <sup>3)</sup> argumentiert folgendermassen: Durch den Eintritt in den Staat verpflichtet man ihm seine Kräfte. Durch Selbstmord raubt man sie ihm rechtswidrig. Aber der Staat straft besser nicht, da der Täter durch den Tod der Strafe entzogen ist.

M a r e z o l l <sup>4)</sup> erblickt den Grund der Straflosigkeit beim vollendeten Selbstmord in der „physischen Unmöglichkeit einer wahren Bestrafung“, beim versuchten in allgemeinen kriminalpolitischen Gründen.

L i o n <sup>5)</sup> begründet die Straflosigkeit des Selbstmords mit der bei allen Selbstmördern zu präsumierenden Unzurechnungsfähigkeit. Dies widerlegt sich durch die Tatsachen, indem statistisch mehrfach nachgewiesen

---

1) A b e g g, Untersuchungen. S. 74 ff.

2) F e l d, Anst. und Beih. z. Selbstm. S. 24.

3) F e u e r b a c h, Lehrb. 1847. S. 404.

4) M a r e z o l l, gen. deutsch. Crim. Recht. S. 348, 349.

5) L i o n, Goltd. Arch. VI. S. 460.

worden ist, dass höchstens ein gutes Drittel aller Selbstmörder die Tat im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit vollbracht hat.

Schütze<sup>1)</sup> geht davon aus, dass das Leben als „integrierender Bestandteil der Rechtsfähigkeit“ ein unverzichtbares Gut darstelle. Mithin bilde seine Aufgabe einen Bruch der Rechtsordnung, der jedoch straflos bleiben müsse infolge der Schwierigkeit, ein angemessenes Strafübel zu finden. Auch müsse Rücksicht auf den Seelenzustand des Täters genommen werden, dessen Tat sich bei blossem Versuche so wie so an ihm selbst räche.

Schaper<sup>2)</sup> führt aus, dass versuchter Selbstmord grundsätzlich keine Rechtsverletzung bilde. Beim vollendeten (der also grundsätzlich eine bildet!!) stehe der Tod einer gerechten Vergeltung der Willensschuld entgegen.

Berner<sup>3)</sup> erklärt, dass eine Strafdrohung zwar im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit liege, um den „Abscheu“ vor der verwerflichen Handlung neu zu beleben, andererseits aber unzweckmässig sei, da bei vollendeter Tat der eingetretene Tod der Strafe entgegenstehe, bei bloss versuchter aber der Täter eher einer heilenden als strafenden Behandlung bedürfe.

Guderian<sup>4)</sup> sieht im Selbstmord ein Delikt wegen der Gefährdung der „Aufrechterhaltung des staatlichen Organismus“, plädiert aber aus den schon genannten kriminalpolitischen Gründen für Straffreiheit.

---

1) Schütze, Notw. Teiln. S. 289, 290. Ders., Lehrb. S. 104.

2) Schaper, Holtz. Handb. II. S. 115, 116.

3) Berner, Lehrb. XVIII. Aufl. S. 98

4) Guderian, Die Beih. z. Selbstm. usw. S. 16.

*Bauer*



v. Liszt<sup>1)</sup> erledigt die Frage der Straffreiheit des Selbstmords durch den Hinweis auf die allgemeinen kriminalpolitischen Gründe.

Meyer-Allfeld<sup>2)</sup> bemerkt, der Staat „verzichte lieber“ auf eine Strafandrohung, da eine solche kaum ein genügendes Gegenmotiv gegen die zum Selbstmord drängenden Motive bilde.

Geschlossen möge diese Gruppe mit Wachenfeld<sup>3)</sup> werden, der, ähnlich wie Meyer-Allfeld, der Ansicht ist, dass die Androhung einer Strafe auf den Selbstmörder keinen genügendes Eindruck machen würde.

Die Vertreter der vierten Gruppe endlich erblicken im Selbstmord zwar eine unverbundene, aber auch nicht erlaubte, mithin rechtlich indifferente Handlung. Diese Meinung ist die durchaus herrschende.

Sie ist zuerst vertreten worden von Wächter<sup>4)</sup>. Seine Ausführungen laufen darauf hinaus, dass das Recht nur die Verhältnisse der Menschen zueinander regelt; folglich könne der Mensch zu sich selbst nicht in einem Rechtsverhältnis stehen, also auch keine Rechtspflichten gegen sich haben, die durch den Selbstmord verletzt werden könnten. Als Verletzung bloss *moralischer* Pflichten aber könne unmöglich eine Bestrafung erfolgen.

Denselben Standpunkt vertritt Köstlin<sup>5)</sup>.

Besonders scharf hat Hälschner<sup>6)</sup> seine Be-

---

1) v. Liszt, Vgl. Darst. Bes. Teil V. S. 133.

2) Meyer-Allfeld, Lehrb. 7. Aufl. S. 200, 201.

3) Wachenfeld, Lehrb. 1914. S. 301.

4) Wächter, N. Arch. X. S. 56; ders., Deutsch. Strafr. 1881. S. 182.

5) Köstlin, System I. S. 110.

6) Hälschner, System I. S. 241; ders., Gem. deutsch. Strafr. I. S. 468.

gründung formuliert: — Der Selbstmord müsse grundsätzlich straflos sein —, „weil eine solche an sich unsittliche Handlung überhaupt nicht in die eigentümliche Sphäre des Rechts, das soziale Leben der Menschen, bestimmend eingreift. Der Mensch steht zu sich selbst nie in einem rechtlichen, sondern lediglich sittlichen Verhältnis, und deshalb ist eine derartige Selbstbeschädigung, weil unsittlich, zwar nicht berechtigt, aber auch nicht verboten, sondern rechtlich indifferent.“

Späterhin ist diese Meinung mit im wesentlichen der gleichen Begründung vertreten worden von Golt-dammer<sup>1)</sup>, v. Holtzendorff<sup>2)</sup>, Binding<sup>3)</sup>, Stooss<sup>4)</sup>, v. Lilienthal<sup>5)</sup>, von Obstfelder<sup>6)</sup>, Finger<sup>7)</sup>, v. Bar<sup>8)</sup>.

### III. Kritische Untersuchung.

Die Begriffsbestimmung des Selbstmords<sup>9)</sup> hat davon auszugehen, dass essentieller Bestandteil der Tötung der infolge der Tötungshandlung eingetretene

---

1) Golt-dammer, Golt-d. Arch. XIII. S. 96.

2) v. Holtzendorff, Handb. III. S. 416.

3) Binding, Handb. I. S. 699; ders., Lehrb. bes. Teil I. S. 25.

4) Stooss, Grundz. II. S. 15.

5) v. Lilienthal, Zeitschr. f. d. ges. Strafr. W. XV. S. 317.

6) von Obstfelder, Teiln. a. Selbstm. S. 9—10.

7) Finger, Lehrb. I. S. 441.

8) v. Bar, Ges. u. Schuld III. S. 25.

9) Es ist psychologisch merkwürdig, dass der Ausdruck „Selbstmord“ ein Unwerturteil über die Tat involviert. Warum spricht man nicht von Mord eines Einwilligenden, sondern sagt stets Tötung eines Einwilligenden oder Tötung auf Verlangen?

Tod eines Menschen ist, wobei es sich gleich bleibt, ob die Handlung in einem Tun oder einem Unterlassen besteht. Unterfällt somit die Selbsttötung dem Tötungsbegriffe (i. w. S.), so bedarf dieser doch noch der Einschränkung. Es muss gesagt werden: nur die mit rechtlich bedeutsamem Willen ausgeführte absichtliche Selbsttötung ist Selbstmord<sup>1)</sup>.

Damit sind einmal die Fälle ausgeschieden, in denen der Täter mit einem rechtlich irrelevanten Willen gehandelt hat, also im Wahnsinn, in der Kindheit, im Zwange und im tatsächlichen Irrtum (nicht bei Irrtum im Motiv!). Andererseits entzieht obige Begriffsbestimmung die Fälle, in denen der Täter nicht mit Absicht handelte, dem Begriff des Selbstmords. So gibt es insbesondere keinen fahrlässigen Selbstmord.

Endlich gibt es noch Fälle, in denen jemand zwar mit freiem Willen und in der Absicht des Todeserfolges zur Selbsttötung schreitet, Fälle, die, obwohl sie begrifflich den Tatbestand des Selbstmords erfüllen, gleichwohl vom natürlichen Empfinden und dem Sprachgebrauche nicht als solcher bezeichnet werden. Es sind dies vor allem die Fälle des Notstandes. Wer will den Soldaten, der von dem ins Meer gestürzten Flugzeug, obwohl er des Schwimmens unkundig ist, ins Wasser springt und ertrinkt, einen Selbstmörder nennen, wo er doch nur das Leben seines Begleiters retten wollte, da die auf dem

---

1) Die von Wellauer a. a. O. S. 38 vorgenommene exklusive Gegenüberstellung der Begriffe Selbstmord einerseits und Selbsttötung oder -entleibung andererseits halte ich für sachlich unrichtig, da Selbstmord jedenfalls eine, wenn auch besonders geartete Selbsttötung ist. Zum mindesten ist es eine Frage rein terminologischer Natur, wie er denn auch durch die Vielheit der Ausdrucksweise (suicidium, propicidium, autochiria, mors voluntaria) zu seiner Scheidung veranlasst wird.

Meere treibende Maschine einen, aber nicht zwei Mann trägt? Oder die Mutter, die in verlassener Gegend die karge Nahrung ihrem Kinde gibt, selbst aber verhungert?

Die Untersuchung der strafrechtlichen Natur des Selbstmords beschäftigt sich mit der Frage, ob er eine *rechtswidrige* Handlung ist, d. h. ob er — dem Doppelsinn der Rechtswidrigkeit entsprechend — einer staatlichen Befehlsnorm, einem Ge- oder Verbote der Rechtsordnung, zuwiderläuft (formelle Rechtswidrigkeit) und einen Angriff auf ein Rechtsgut, d. h. ein durch eine staatliche Rechtsnorm geschütztes Interesse des einzelnen oder der Gesamtheit darstellt. Wenn auch beide Arten der Rechtswidrigkeit nach positivem Recht gewöhnlich zusammenfallen, so besteht doch die Möglichkeit, dass eine Handlung formell rechtswidrig ist, ohne es materiell zu sein, vor allem aber, dass sie materiell rechtswidrig ist, aber nicht formell. Für die Praxis allerdings genügt — im Gegensatz zur Theorie — die Feststellung, dass die Handlung den Begriff des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt, um ohne weiteres ihre Verbrechensnatur zu begründen. „Für die Feststellung, ob ein Verbrechen vorliegt, ist hier überall die Frage nach der Rechtswidrigkeit bedeutungslos<sup>1)</sup>.“

Dass der Selbstmord keine *formell* rechtswidrige Handlung ist, folgt daraus, dass er keine Verletzung einer Befehlsnorm der Rechtsordnung bedeutet. Zwar muss zugegeben werden, dass aus der Fassung des § 211 St.-G.-B. dies nicht zwingend hervorgeht. Der strenge Wortlaut des Gesetzes gestattet folgenden Schluss: „Wer — einen Menschen tötet,“ wird bestraft. Der Selbstmörder ist ein Mensch. Der Selbstmörder

---

1) B e l i n g, Lehre vom Verbr. S. 220.

tötet sich selbst, also einen Menschen. Der Selbstmörder wird bestraft. — Diese Interpretation des Gesetzes erscheint jedoch gekünstelt. Das natürliche Empfinden begreift unter dem Subjekt und Objekt der Handlung etwas Verschiedenes<sup>1)</sup>. Zum mindesten müsste eine besondere Hervorhebung erwartet werden. So hat v. B a r mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die Römer in der *lex Cornelia de sicariis* bei den Worten „*qui hominem occiderit*“ unter dem *homo* auch das Subjekt der Handlung gemeint hätten, es doch eigentümlich berühre, hierüber nirgends eine Erklärung der römischen Juristen zu finden<sup>2)</sup>.

Auch führt die Untersuchung der einzelnen Deliktstatbestände des Gesetzes zu der Erkenntnis, dass überall nur dann eine rechtswidrige Handlung vorliegt, wenn das angegriffene Objekt der Handlung verschieden vom Subjekt derselben ist, oder besser, wenn das verletzte Rechtsgut für den Täter ein fremdes ist. Eine nur scheinbare Ausnahme<sup>3)</sup> von diesem dualistischen Prinzip der Verbrechenstatbestände bildet der § 142 St.-G.-B. — der Fall der Strafbarkeit der Selbstverstümmelung zum Zwecke der Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht. Hier straft das Gesetz nicht die Selbstverstümmelung als solche; gestraft wird vielmehr die Verletzung der Wehrpflicht oder schärfer des Rechtes des Staates auf Erfüllung der Wehrpflicht seitens des Staatsbürgers. Dieses Recht des Staates ist das durch die Handlung verletzte Rechtsgut. In ähnlicher Weise

---

1) Um jeden Zweifel auszuschliessen, sagt der G. E. richtiger: Wer — einen a n d e r e n tötet, — (§ 253 G. E.).

2) v. B a r, a. a. O. III. S. 26.

3) Unrichtig als Ausnahme bezeichnet z. B. von G e r l a n d. Vgl. Darst. II. S. 508; W e b e r, a. a. O. S. 17.



sind die §§ 306, 308 St.-G.-B. für den Fall der Inbrandsteckung des eigenen Gebäudes zu erklären.

Und wo der Standpunkt des Gesetzes aus der Fassung der einzelnen Tatbestände nicht zweifelsfrei hervorgeht, da verbietet die Absurdität des Ergebnisses am deutlichsten eine dem Geiste des Gesetzes zuwiderlaufende Interpretation. Oder wer wollte im Falle des Menschenraubes (§ 234 St.-G.-B.) oder der Freiheitsberaubung (§ 239 St.-G.-B.) oder der Übertretungen des § 366, Z. 6, 7 St.-G.-B., wo überall auch nur vom „Menschen“ schlechthin gesprochen wird, unter „Mensch“ den Täter selbst verstehen?

Ernsteren Zweifel vermag § 164 St.-G.-B. zu erregen. Ist aus ihm nicht die Strafbarkeit der falschen Selbstanschuldigung zu folgern? Nein. Die Prüfung des folgenden § 165 St.-G.-B., der auf § 164 Bezug nimmt, zeigt, dass auch hier das Gesetz keine Ausnahme kennt.

Für das positive Recht gilt also der Satz, dass immer dann, wenn die Tat die Richtung lediglich gegen den Täter selbst nimmt, wenn die Verletzung des Rechtsgutes auf den Täter selbst beschränkt bleibt, eine rechtswidrige Handlung nicht vorliegt. Unter dieser Voraussetzung sind dann Selbstbeleidigung, Selbstein-sperrung, Unzucht mit sich selbst, Schädigung der eigenen Gesundheit, Selbstmord und andere Selbstverletzungen keine strafbaren Handlungen im Sinne des Gesetzes.

Hat der Standpunkt des Gesetzes seine Berechtigung deshalb, weil der Selbstmord *m a t e r i e l l* keine Rechtsverletzung ist?

Die oben als „dualistisches Prinzip der Verbrechens-tatbestände“ charakterisierte Erscheinung hat ihren Grund darin, dass der Mensch nicht *e i g e n e* Rechte



strafbar verletzen kann. Dies wiederum folgt aus dem Fundamentalsatze: der Mensch kann zu sich selbst nicht in einem R e c h t s verhältnisse stehen, also auch keine R e c h t s pflichten gegen sich selbst haben. Er kann also keine r e c h t s widrige Handlung gegen sich selbst begehen.

Denn das Wesen des Rechts ist, die Verhältnisse der Menschen z u e i n a n d e r zu regeln; woraus dann im einzelnen subjektive Berechtigungen und Verpflichtungen entspringen. Wie aber soll der Mensch, diese einheitliche Rechtspersönlichkeit, gegen sich selbst Rechte und Pflichten haben, wie soll er in Ansehung desselben Gutes verlangen, d ü r f e n (denn dieses heisst „berechtigt“ sein) und sollen, m ü s s e n (denn dieses heisst „verpflichtet“ sein)? Wie ist vor allem die notwendige Eigenschaft des Rechts, die äussere Erzwingbarkeit, hier vernünftig denkbar? In diesem Zusammenhange erweist sich auch die Unfruchtbarkeit des Versuches, den Selbstmord deshalb für rechtswidrig zu halten, weil das Leben ein unverzichtbares (unveräusserliches) Gut des Menschen darstelle. Denn wenn, wie gezeigt, die Selbstverletzung, sofern sie auf die Person des Täters beschränkt bleibt, keine rechtswidrige Handlung ist, dann muss es gleichgültig sein, ob ein „unverzichtbares“ oder „verzichtbares“ Gut verletzt worden ist.

Kann somit der Selbstmord nie eine Rechtsverletzung gegen den Täter selbst sein, so ist damit noch nicht gesagt, dass er auch keine Verletzung der Rechte anderer, einzelner oder der Gesamtheit, darstellt. Der Mensch ist nicht nur Individuum, er ist auch Mitglied einer Mehrheit von Personen, der Familie und der Volksgenossenschaft; er ist — S t a a t s b ü r g e r.

Es ist so oft gesagt worden, der Selbstmord sei eine u n s i t t l i c h e Handlung. Er verstosse gegen die

allgemeine Sittlichkeit als einen der wichtigsten Grundfaktoren des staatlichen Organismus, bilde also eine Gefährdung der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung. Ebenso wenig wie gegenüber Blutschande, Ehebruch und widernatürlicher Unzucht dürfe der Staat ihm gegenüber gleichgültig bleiben. Ich vermag mich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Zunächst ist festzustellen, dass dem Urteil, der Selbstmord sei eine unsittliche Handlung, nur eine bedingte Richtigkeit zuerkannt werden darf. Der Begriff der Unsittlichkeit bzw. Sittlichkeit ist kein feststehender Begriff mit sicher umgrenztem, allgemein gültigem Inhalte<sup>1)</sup>. Vielfach hält der eine etwas für sittlich, was der andere für unsittlich ansieht, und umgekehrt! Gibt es nicht auch Handlungen, die sittlich indifferent sind? Es möge dies hier hingestellt bleiben. Zugegeben aber, dass bei der sittlichen Kritik der strenge Wertmesser angewandt werden muss, wie er z. B. der christlichen Anschauung eigen ist, dass hiernach das generalisierende Urteil, der Selbstmord sei eine Unsittlichkeit, berechtigt ist, so folgt daraus immer noch nicht die Notwendigkeit strafrechtlicher Ahndung.

Dem modernen Rechte ist der Schluss: was Gegenstand eines sittlichen Verdammungsurteils ist, ist auch Gegenstand des rechtlichen, fremd. Moral und Recht verhalten sich zueinander, wie zwei sich schneidende Kreise. Die sündhafte Handlung ist nur dann auch rechtswidrig, wenn sie zugleich eine Gefährdung oder Verletzung des vom Rechte er-

---

1) Ganz verfehlt Feld, der zum Zwecke der Gewinnung eines festeren Wertmessers die Begriffe „Unsittlichkeit“ und „Unehrenhaftigkeit“ identifiziert. Abgesehen von der offensibaren Unrichtigkeit seiner Beweisführung, ist nicht zu ersehen, wieso hiermit ein festerer Begriff gewonnen sein soll. (Vgl. Feld, a. a. O. S. 18 ff.)

strebten Zweckes eines harmonischen Zusammenlebens der Staatsbürger bildet. Um der unsittlichen Handlung diesen Charakter zu geben, muss sie mindestens die ernste Gefahr oder Tatsache einer Verseuchung weiterer Kreise in sittlicher Beziehung in sich bergen. Dies lässt sich aber vom Selbstmord nicht sagen. In der von Stübel<sup>1)</sup> und neuerdings Guderian<sup>2)</sup> aufgestellten Behauptung, die Geringschätzung des eigenen Lebens erzeuge auch eine Geringschätzung des fremden Lebens und die Bereitwilligkeit zur Selbsttötung verursache Geneigtheit zur Tötung anderer, vermag ich nur eine unbewiesene Hypothese zu erblicken. Schliesslich: warum lässt der Staat eine grosse Anzahl Handlungen, deren gemeine, verabscheuungswürdige Natur jedes Sittlichkeitsempfinden (man denke nur an die reiche Skala geschlechtlicher Unsittlichkeiten!) verletzt, straflos?

Der Mensch ist ein *zoon politicon*. Indes nur die Überspannung des dieser alten Formel zugrunde liegenden Prinzips vermag Feuerbachs<sup>3)</sup> Auffassung zu erklären: „Wer in den Staat eintritt, verpflichtet dem Staat seine Kräfte und handelt rechtswidrig, wenn er ihm diese durch Selbstmord eigenmächtig raubt.“ Feuerbach statuiert ein Recht des Staates auf das Leben des einzelnen Menschen! Aber dieses Recht erschöpft sich nicht in der Forderung, am Leben zu bleiben, es begreift auch die weitere Forderung, die Kräfte, die man dem Staate „verpflichtet“ hat, ihm zu erhalten. Hiernach muss jede eigenmächtige Verletzung der Kräfte durch ihren Träger als eine rechtsverletzende Handlung bezeichnet werden, eine

1) Stübel, N. Arch. IX. S. 569.

2) Guderian, a. a. O. S. 15.

3) Feuerbach, a. a. O. S. 404.

Konsequenz, wie sie tatsächlich gezogen worden ist und ihre schärfste Betonung in der Gmelin'schen<sup>1)</sup> Forderung empfangen hat: „Es müssen deswegen besonders Strafgesetze gegen diejenige Handlungen gemacht werden, welche den Menschen entkräften und zum Kinderzeugen unfähig machen; oder welche den Menschen dahin führen, dass ihm zu ordnungsmässiger Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts die Lust vergeht.“ Im Einklang hiermit hat dann späterhin Trummer<sup>2)</sup> das Strafrecht des Staates nicht nur gegen den Selbstmörder und Selbstverstümmeler schlechthin, sondern auch gegen den Onanisten für begründet erachtet.

Die Konsequenz führt jedoch noch viel weiter und würde schliesslich Strafdrohungen verlangen gegen den, der durch ausschweifendes Leben seinen körperlichen, geistigen oder wirtschaftlichen Ruin herbeiführt, der zu leichtsinnig sein Leben aufs Spiel setzt (man denke an Sportsleute) usw. Es bedarf keines Hinweises, um darzutun, dass man auf diesem Wege zu Erscheinungen gelangt, die selbst in dem uns fremden Polizeistaate Lächerlichkeiten bedeuten würden. Der Mensch ist nicht mehr Individuum, er ist nur noch Gesellschaftswesen. Alles was er tut, hat er im Hinblick auf den Staat zu tun. Er ist das Rädchen in der grossen Maschine, das sich dreht, damit die Maschine sich bewegt, und das stillsteht, damit die Maschine ruht. Ich frage: Wo bleibt die Moral mit dem inneren Zwange, wenn das Recht mit dem äusseren die Lebensführung in ihren wichtigen Einzelheiten regiert? Auch steht mit der Verpflichtung, am Leben zu bleiben und die verpflichteten Kräfte dem Staat zu erhalten, nicht das dem modernen Staatswesen eigene Prinzip der Auswanderungsfreiheit

---

1) Gmelin, Grunds. d. Gesetzg. 1785. S. 234.

2) Trummer, Crim. Beitr. III. S. 330.

im Einklang, die ja sogar gesetzliche Regelung gefunden hat (§§ 140, 141 St.-G.-B.).

Prinzipiell muss gegen die Feuerbach-Gmelin-Trummersche Theorie eingewendet werden, dass es durchaus willkürlich ist, in der Tatsache des Geborenwerdens eine Kräfteverpflichtung gegenüber dem Staate zu erblicken. Andererseits kann auch nicht aus der Notwendigkeit, so lange man lebt, den staatlichen Anforderungen entsprechend zu leben, die Notwendigkeit gefolgert werden, überhaupt zu leben.

Es ist ferner unzweckmässig, das Erfordernis der Strafe damit zu begründen, dass dem Staate durch den Selbstmord Kräfte entzogen werden, er also eine Schädigung erleidet. Es ist ja gar nicht festzustellen, ob der Staat im Einzelfalle wirklich einen Schaden erleidet, zum mindesten nicht, in welchem Umfange. Das Individuum bedeutet meistens für den Staat Wert und Unwert zugleich; es ist zugleich nützliches und schädliches Glied der Gesellschaft. Und endlich: wer heute noch braver Staatsbürger ist, kann morgen ein Verbrecher sein und das gemeingefährliche Subjekt von gestern sich in ein taugliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft verwandeln. Die Grenze ist flüssig. Wo ist ein Mass, zu messen?

Überhaupt muss grundsätzlich gesagt werden, dass das Interesse des Staates an der Existenz des einzelnen nur ein abstraktes ist. Das Fortfallen des einzelnen Individuums berührt die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens nicht. Um in dem Selbstmord den genügenden Grund zu einer strafrechtlichen Ahndung zu finden, ist erforderlich, dass sich dieses Interesse zu einem konkreten verdichte. So kann ohne weiteres eine Bestrafung des Selbstmordversuches nach § 142 St.-G.-B. erfolgen, wenn durch die Handlung eine Un-



tauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht bewirkt wird, sofern nur der Vorsatz des Täters diesen Erfolg umfasste. Denn das militärische Interesse des Staates am wehrpflichtigen Bürger ist ein konkretes. Denkbar ist, dass unter gewissen Verhältnissen (man denke an verheerende Kriege oder entvölkernde Epidemien) das an sich abstrakte Interesse des Staates an der blossen Existenz seiner Bürger sich in ein konkretes verwandelt. Doch würde dann immer Voraussetzung eine gefahrdrohende Verbreitung des Selbstmords sein.

Es muss also festgestellt werden, dass der Mensch weder dem Staate noch einem Einzelwesen gegenüber, z. B. Ehegatten oder Kindern, eine rechtliche Verpflichtung hat, am Leben zu bleiben. Wenn F e l d <sup>1)</sup> einen solchen Fall in dem zum Tode verurteilten Mörder gefunden zu haben glaubt, so ist dies irrtümlich. Der Staat hat auch hier keinen Anspruch auf das Leben des Verurteilten. Er hat lediglich einen Anspruch auf Vollstreckung der Todesstrafe. Voraussetzung dieses Anspruches ist das Leben des Verurteilten, mit dessen Selbsttötung der Anspruch eo ipso wegfällt. Die Existenz des Anspruches ist abhängig von der Existenz des Individuums.

Die strafrechtliche Untersuchung des Selbstmords zeigt also, dass er eine rechtlich irrelevante Handlung ist.

Da er nun aber tatsächlich für den Staat ein Übel bedeutet, wenn auch keines, das das staatliche *ius puniendi* begründet, so muss er bekämpft werden. Dies ist die Aufgabe der *Prophylaxe*. Kirche und Schule mögen hier tätig werden; auch kann der Staat durch immer weitere Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung vorbeugend wirken.

---

1) F e l d, a. a. O. S. 15.



## C. Teilnahme am Selbstmord.

### I. Stand der Gesetzgebung.

Um einen Überblick zu gewinnen über den Stand der geltenden Strafgesetzgebung in der Frage der Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord (nur diese kommen als Teilnahmeformen in Betracht) soll kurz die Stellung einiger ausserdeutscher Gesetze, sowie ergänzend die einiger wichtigerer Entwürfe zu der bezeichneten Frage dargetan werden. Man findet, dass alle Auffassungen vertreten sind: Strafbarkeit beider Teilnahmeformen, Strafbarkeit der einen oder anderen, Strafflosigkeit beider.

#### A. Gesetze.

Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord sind strafbar:

a) nach englischem Recht. Dieses nimmt die schärfste Stellung ein, indem Unterstützung — und zwar genügt blosse Aufmunterung — als Täterschaft strafbar ist, sofern nur der Teilnehmer bei Begehung der Tat unterstützt. Dann ist er Täter (principal) der Mordhandlung. Alle übrigen Teilnehmer sind als sog. accessories (Anstifter und Gehilfen) strafbar<sup>1)</sup>;

b) nach ungarischem Recht. Das Strafgesetzbuch<sup>2)</sup> von 1878 enthält im § 283, Abs. 1 die Bestimmung: „Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer einen anderen zum Selbstmord bestimmt oder ihm zu diesem Zwecke wissentlich Mittel und

---

1) Kohler, Stud. I. S. 151.

2) Samml. ausserdeutsch. Str.-G.-B. Nr. 30.

Werkzeuge verschafft.“ In Abs. 2 wird unter gewissen Voraussetzungen die Strafbarkeit des sog. amerikanischen Duells ausgesprochen;

c) nach niederländischem und italienischem Recht. In den Gesetzbüchern<sup>1)</sup> von 1881 bzw. 1889 sind in den Art. 294 bzw. 370 Strafbestimmungen gegen Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmorde enthalten. Jedoch ist Strafbarkeitsbedingung, dass der Selbstmord erfolgt ist;

d) nach bulgarischem Recht. Das bulgarische Strafgesetzbuch<sup>2)</sup> von 1896 bedroht in Art. 252 den Anstifter und Gehilfen mit Strafe. Strafbarkeitsbedingung ist, dass der Selbstmord bzw. der Versuch desselben erfolgt ist;

e) nach russischem Recht. Das neue russische Strafgesetzbuch von 1903 enthält eine gründliche Regelung der Materie in den §§ 462 und 463. § 462 sagt: „Wer Mittel zu einem Selbstmord verschafft, wird, falls infolgedessen der Selbstmord erfolgt, bestraft: mit Korrektionshaus nicht über drei Jahren oder mit Festungshaft nicht über drei Jahren.“ § 463 sagt: „Wer eine Person unter 21 Jahren oder eine Person, die notorisch unfähig ist, die Natur und die Bedeutung ihres Tuns zu verstehen oder ihrer Handlungen Herr zu sein, zum Selbstmord verleitet, oder den Selbstmord solcher Personen durch Rat oder Wink, durch Verschaffung von Mitteln oder durch Beseitigung von Hindernissen fördert, wird, falls infolgedessen der Selbstmord oder dessen Versuch erfolgte, bestraft: mit Zwangsarbeit nicht über acht Jahren.“

---

1) a. a. O. Nr. 1 u. 6.

2) a. a. O. Nr. 12.

3) a. a. O. Nr. 24.

Interessant ist, dass, während die Beihilfe immer strafbar ist, die Anstiftung dies nur dann ist, wenn der Angestiftete eine Person unter 21 Jahren oder eine der ihr im § 463 gleichgestellten Personen ist, dass kurz gesagt, die Anstiftung eines vernünftigen, mit freiem Willen handelnden Volljährigen straflos ist.

Nur die Anstiftung zum Selbstmord ist strafbar nach japanischem Recht. Es ist ausdrücklich gesagt, dass auch der Versuch der Anstiftung strafbar ist. Die einschlägigen Bestimmungen enthält das neue japanische Strafgesetzbuch<sup>1)</sup> von 1907 in den §§ 202 und 203.

Nur die Beihilfe beim Selbstmord ist strafbar nach spanischem und portugiesischem Recht. Die Tatbestände (Art. 421 des spanischen Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> von 1870 und Art. 354 des portugiesischen Strafgesetzbuchs<sup>3)</sup> von 1886) ähneln einander sehr und sind insofern merkwürdig, als eine scharfe Trennung zwischen Beihilfe zum Selbstmord und Tötung eines Einwilligenden nicht gemacht ist.

Gegenüber der Mehrzahl von Strafgesetzgebungen besitzen einige Strafgesetzbücher keine Sonderbestimmungen über die Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord. Dies sind vor allem die Strafgesetzbücher von Frankreich, Schweden, Österreich und Deutschland<sup>4)</sup>.

#### B. Entwürfe.

Unter den Entwürfen enthält ebenfalls die Mehrzahl Sonderbestimmungen über die Strafbarkeit der

---

1) a. a. O. Nr. 23.

2) a. a. O. Nr. 26.

3) a. a. O. Nr. 19.

4) v. Liszt, Vgl. Darst. bes. T. V. S. 137.

Teilnahme am Selbstmord. Unter denen, die Anstiftung und Beihilfe mit Strafe bedrohen, seien der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch<sup>1)</sup> von 1908 und derjenige zu einem österreichischen Strafgesetzbuch<sup>2)</sup> von 1909 genannt.

Der erstere enthält in Art. 66 die Bestimmung: „Wer jemanden aus selbstsüchtigen Beweggründen zum Selbstmord bestimmt oder ihm dazu Hilfe geleistet hat, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“

Der österreichische Entwurf von 1909 sagt in § 290: 1. „Wer einen anderen zum Selbstmord bestimmt oder ihm dazu Hilfe leistet, wird mit Gefängnis oder Haft von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft, wenn dieser den Selbstmord auszuführen unternommen hat.“ 2. „Wer einen anderen durch Erregung oder Benutzung eines Irrtums zum Selbstmord bestimmt, wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.“

Im Gegensatz zu ihnen enthält der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 keine derartigen Bestimmungen.

Wohl aber stellt der Gegenentwurf (1911) im § 257 die Strafbarkeit der Anstiftung zum Selbstmord fest, will aber ausdrücklich jede andere Beteiligung straflos lassen (§ 257: „Wer einen anderen zum Selbstmord bestimmt, wird, wenn dieser vollendet oder versucht wurde, mit Gefängnis bestraft. Jede andere Beteiligung am Selbstmord bleibt straflos.“).

---

1) a. a. O. Nr. 28.

2) a. a. O. Nr. 29.

## II. Stand der Literatur.

Der verschiedenen strafrechtlichen Behandlung, die die Teilnahme am Selbstmord gesetzgeberisch erfahren hat, entsprechen die verschiedenen Auffassungen der Kriminalisten. Wie hinsichtlich der strafrechtlichen Natur des Selbstmords, so lassen sich auch hier vier verschiedene Gruppen bilden. Gegenstand der Untersuchung sind allemal nur Anstiftung und Beihilfe.

Die erste Gruppe bilden diejenigen Schriftsteller, die *de lege lata* feststellen, dass, da Selbstmord keine strafbare Handlung sei, auch Teilnahme daran der strafrechtlichen Bedeutung entbehre. *de lege ferenda* verzichten sie auf eine Stellungnahme für oder wider die Strafbarkeit der Teilnahme. Dieser Gruppe gehören an Köstlin<sup>1)</sup>, Heffter<sup>2)</sup>, Geib<sup>3)</sup>, Goldammer<sup>4)</sup>, Geyer<sup>5)</sup>, Hälschner<sup>6)</sup>, Merkel<sup>7)</sup>, Berner<sup>8)</sup>, Oppenhoff-Delius<sup>9)</sup>, Finger<sup>10)</sup>, Olshausen<sup>11)</sup>, Frank<sup>12)</sup>.

Die Autoren der umfangreichen zweiten Gruppe erkennen gleichfalls die Straflosigkeit der Teilnahme am Selbstmord nach geltendem Recht an, verlangen aber *de lege ferenda* die Strafbarkeit derselben entweder

- 
- 1) Köstlin, a. a. O. S. 282.
  - 2) Heffter, a. a. O. S. 181.
  - 3) Geib, Lehrb. 2. S. 210.
  - 4) Goldammer, a. a. O. S. 96.
  - 5) Geyer, Holtz. Handb. II 1. S. 365.
  - 6) Hälschner, Gem. deutsch. Strafr. I. S. 469.
  - 7) Merkel, Holtz. Rechtslex. III, 1. S. 668.
  - 8) Berner, a. a. O. S. 99.
  - 9) Oppenhoff-Delius, Kom. 14. Aufl. S. 508.
  - 10) Finger, a. a. O. S. 441.
  - 11) Olshausen, Kom. II., 9. Aufl. S. 836.
  - 12) Frank, Kom. 8.—10. Aufl. S. 358.

schlechthin oder nur der Anstiftung bezw. Beihilfe. Fast durchweg wird die Gestaltung eines *delictum sui generis* begehrt. Die Begründung ist verschieden.

Abegg<sup>1)</sup> verlangt Bestrafung der Teilnahme, da die Gründe für die Straflosigkeit des Selbstmords sich nur auf die Person des Selbstmörders beschränkten.

Marezoll<sup>2)</sup> meint, die Teilnahme dürfe „kriminal-politisch“ nicht straflos bleiben.

Lion<sup>3)</sup> erklärt Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord für noch unsittlichere Handlungen als der Selbstmord selbst. Da nun die bei allen Selbstmördern zutreffende Präsump tion der Unzurechnungsfähigkeit beim Anstifter und Gehilfen nicht Platz greife, seien diese ohne weiteres strafbar.

Wächter<sup>4)</sup>, hält die Teilnahme aus „sittlichen und polizeilichen Gründen“ für „ahndungswürdige“ Handlungen.

Nach Schütze<sup>5)</sup> kommt es auf die Feststellung an, dass der Selbstmord ein aus kriminalpolitischen Gründen straflos gelassenes Delikt ist. Diese Gründe kommen den Teilnehmern nicht zu gute, welche mithin strafwürdig sind.

Schaper<sup>6)</sup> gibt unter gewissen Umständen dem Staate das Recht, Sonderbestimmungen gegen die Teilnahme am Selbstmord aufzustellen, um „die Bedeutung des Einzellebens für die Gesamtheit in einseitiger Schärfe zum allgemeinen Bewusstsein wieder herzustellen.“

---

1) Abegg, a. a. O. S. 66.

2) Marezoll, a. a. O. S. 350.

3) Lion, a. a. O. S. 462.

4) Wächter, Deutsch. Strafr. S. 187

5) Schütze, a. a. O. S. 287 ff.

6) Schaper, a. a. O. S. 116.



Unter Verneinung der akzessorischen Natur der Teilnahme wünscht St o o s s<sup>1)</sup> eine Bestrafung der Teilnehmer am Selbstmord.

Nach L a m m a s c h<sup>2)</sup> entspricht eine Strafan drohung gegen den Teilnehmer am Selbstmord dem Vorbilde der neuesten Gesetzgebungen und vor allem „den Anforderungen der Ethik und Gesetzgebungs politik an das staatliche Strafrecht“.

v. L i l i e n t h a l<sup>3)</sup> hält eine Bestrafung der An stiftung für wohlgerechtfertigt und verlangt ein nicht zu niedriges Strafmass, da eine „äusserst verwerfliche“ Handlungsweise vorliegen kann. Dagegen wünscht er keine Bestrafung der Beihilfe, „da der Selbstmord an sich keine rechtswidrige Handlung ist, und eine Hilfeleistung nicht selten, z. B. bei einem unheilbar schwer Leidenden als Akt der Menschlichkeit erscheint“. Beide Teilnahmeformen wünscht wieder O b s t f e l d e r<sup>4)</sup> unter Strafe gestellt zu wissen. Er tadelt das Fehlen einer zweckentsprechenden Bestimmung: „Einer hohlen formalen Logik zu Gefallen, haben wir den Schutz sehr wichtiger Interessen preisgegeben, haben wir ein tief unsittliches Verhalten, das aus tausend Gründen Strafe verdient, für straflos erklärt.“

Auch W e l l a u e r<sup>5)</sup> begehrt eine Bestrafung der Teilnahme. Es handle sich hier nicht um eine bloss unmoralische Gesinnung, sondern um deren „Manifestation und Verwirklichung“. Hierin liege der Grund der Strafbarkeit. Konsequenterweise verlangt Wellauer die Be-

---

1) Stoss, a. a. O. S. 15.

2) Lammascch, Allg. östr. Ger.-Ztg. 1893. S. 349.

3) v. Lilienthal, a. a. O. S. 316, 317.

4) Obstfelder, a. a. O. S. 22.

5) Wellauer, a. a. O. S. 83 ff.

rücksichtigung der Motive des Teilnehmers. Der Tatbestand bedarf einer entsprechenden Einengung.

G u d e r i a n <sup>1)</sup> fordert die Bestrafung der Beihilfe. Grundsätzlich seien zwar Beihilfe und Täterschaft nur quantitativ, nicht qualitativ voneinander verschieden, die Beihilfe sei eine Art Täterschaft geminderter Extensität. Die Beihilfe zum Selbstmord mache aber eine Ausnahme. Die Stellung des Gehilfen und des Täters beim Selbstmorde sei w e s e n t l i c h verschieden. Der Wille des Selbstmörders richte sich auf die Verletzung seiner selbst, der des Gehilfen dagegen auf die Verletzung eines anderen. Die Verschiedenheit der Willensrichtung bedinge die Verschiedenheit der strafrechtlichen Beurteilung. Da nun der Selbstmörder nur aus kriminalpolitischen Gründen straffrei bleibe, müsse der Gehilfe, der sehr wohl fähig sei, das Strafübel zu empfinden, bestraft werden.

R i t t l e r <sup>2)</sup> hat für das österreichische Recht die Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe gefordert.

In eigenartiger Weise hat K l e e <sup>3)</sup> die Strafwürdigkeit nur der Anstiftung begründet. Er geht davon aus, dass der Begriff der strafrechtlichen Verletzung eine Kollision zweier Willenssphären voraussetze: der eine Wille bejahe sich auf Kosten des anderen, in dessen Verneinung der Grund der strafrechtlichen Verletzung liege. Hieraus folge die Straflosigkeit der Selbstverletzung, also auch des Selbstmords, da hier nie von einer Verneinung eines fremden Willens die Rede sein könne. Auch im Falle der Beihilfe zur Selbstverletzung eines anderen sei eine solche Willensverneinung begrifflich

---

1) G u d e r i a n, a. a. O. S. 30 ff.

2) R i t t l e r, Schweiz. Zeitschr. f. Str.-R. XIII. S. 230 ff.

3) K l e e, Goltd. Arch. Bd. 48. S: 177 ff.; Bd. 49. S. 255 ff.

ausgeschlossen, da der geistige Urheber der sich Selbstverletzende sei. Nicht so stehe es mit der Anstiftung eines anderen zum Selbstmord. Hier müsse festgestellt werden, ob die Erweckung des Todeswillens mit einer Verneinung des fremden Willens verbunden gewesen sei. Dies sei der Fall bei Irreführung und Vergewaltigung, weshalb die so geartete Anstiftung strafwürdig sei.

Katzenstein<sup>1)</sup> wünscht die Bestrafung der Teilnahme nicht durch Schaffung eines Sondertatbestandes, sondern auf der breiten Basis einer nach dem Prinzip der intellektuellen Urheberschaft umgebauten Teilnahmelehre.

Kuhlenbeck<sup>2)</sup> erblickt den Grund der Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord in der Unsittlichkeit der Handlung.

Hafter<sup>3)</sup> macht für die Strafbarkeit der Teilnahmehandlungen neben der oft vorhandenen zweifellosen Unsittlichkeit zwei „nicht beiseite zu schiebende“ Gründe geltend: einmal „die zweifellose Strafwürdigkeit gewisser Fälle der Teilnahme am Selbstmord“ und dann die „Notwendigkeit, einem Zustande krasser Rechtsunsicherheit ein Ende zu bereiten“. Gänzlich straffrei allerdings müssten die Fälle bleiben, in denen der Täter aus „ethisch durchaus zu billigenden Beweggründen, namentlich unter Abwesenheit jedes selbstsüchtigen Motivs“ gehandelt hat. Demgemäss verlangt er für den Tatbestand das einengende Merkmal, dass der Täter aus selbstsüchtigen Beweggründen gehandelt habe.

---

1) Katzenstein, Zeitschr. f. d. ges. Str.-R.-W. 24. S. 509.

2) Kuhlenbeck, a. a. O. S. 65 ff.

3) Hafter, Schweiz. Zeitschr. f. Str.-R. 1906. S. 149; Mon.-Schr. f. Krim. Psych. u. Str.-R.-Ref. 1911. S. 397 ff.

v. L i s z t<sup>1)</sup> tritt für die Strafbarkeit beider Teilnahmeformen ein. Er geht aus von dem Parallelismus zwischen der Tötung eines Einwilligenden und der Beihilfe zum Selbstmord, Tatbeständen, die oft kaum voneinander zu trennen seien. Strafe man die Tötung eines Einwilligenden, so müsse auch die Beihilfe zum Selbstmord gestraft werden. Erst recht aber die Anstiftung als die schwerere Form der Teilnahme. Der Grund der Strafwürdigkeit liegt nach v. L i s z t in der Missachtung des menschlichen Lebens, die auch vorhanden sei, wenn der Täter aus edelsten Motiven handle. Deswegen wendet er sich gegen einen einengenden Strafrahmen, verlangt vielmehr eine möglichst weite Spannung zwischen dem angedrohten niedrigsten und höchsten Strafmasse, um der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle genügend Rechnung zu tragen.

Gerland<sup>2)</sup> fordert ohne nähere Begründung die Bestrafung der Teilnahme.

Feld<sup>3)</sup> tritt für Bestrafung der gewinnsüchtigen Anstiftung ein, wenn sie durch Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums erfolgt ist.

Anstiftung wie Beihilfe wünscht Heimberger<sup>4)</sup> unter Verwerfung der Beweisführung des Vorentwurfes unter Strafe gestellt zu wissen.

Kohler<sup>5)</sup> erachtet im Hinblick auf den Standpunkt unseres Vorentwurfs eine Strafdrohung gegen die Teilnahme am Selbstmord für wünschenswert, denn die Anstiftung sei oft eine Tat der „ruchlosesten Gesinnung“

---

1) v. Liszt, a. a. O. S. 137 ff.

2) Gerland, a. a. O. S. 529.

3) Feld, a. a. O. S. 36.

4) Heimberger, Deutsch. med. Woch.-Schr. 1910. S. 79.

5) Kohler, Goldt. Arch. Bd. 56. S. 296; Bd. 59. S. 50.

und die Beihilfe eine feige Handlung, durch die sich der Gehilfe um die Strafe „herumschleiche“. Er begrüsst es deshalb, dass der Gegenentwurf die Anstiftung unter Strafe stellt, verwirft aber ausdrücklich den Zusatz, dass jede andere Teilnahme straflos bleiben soll.

Meyer-Allfeld<sup>1)</sup> wünscht, dass nach dem Vorbilde vieler ausserdeutscher Gesetzgebungen ein Sonderdelikt für die Teilnahme geschaffen werde.

Weber<sup>2)</sup> verlangt die Bestrafung der Anstiftung immer, der Beihilfe nur, wenn „selbstsüchtig“ Hilfe geleistet worden ist.

Als letzter dieser Gruppe sei Wachenfeld<sup>3)</sup> genannt. Er bedauert das Fehlen eines Sonderdelikts, nach welchem der Teilnehmer am Selbstmord gestraft werden könnte.

Eine dritte Gruppe bilden diejenigen, die die Straflosigkeit der Teilnahme am Selbstmord auch de lege ferenda beibehalten wissen wollen.

v. Holtzendorff<sup>4)</sup> meint, es liege gesetzgeberisch kein Grund vor, die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord unter Strafe zu stellen.

Eingehender hat sich Mittermaier<sup>5)</sup> mit der Frage befasst. Er kommt zu dem Schlusse, dass zwar oft bei der Teilnahme eine unmoralische Gesinnung vorliege, dies aber meist nicht der Fall sei. Zudem sei die Feststellung eben dieser unmoralischen Gesinnung sehr schwer. Selbst wenn aber der Nachweis ihres Vorhandenseins geführt werde, so dürfe doch keine Bestrafung erfolgen, da das Strafrecht eine Bestrafung der

---

1) Meyer-Allfeld, a. a. O. S. 201.

2) Weber, a. a. O. S. 58.

3) Wachenfeld, a. a. O. S. 301.

4) v. Holtzendorff, Holtz. Handb. III. S. 417.

5) Mittermaier, Goldt. Arch. Bd. 9. S. 433 ff.



blossen unmoralischen Gesinnung nicht kenne. Auf jeden Fall dürfe keine Bestrafung erfolgen, wenn der Selbstmord nur versucht wurde. Denn dann müsse der, der den Selbstmord versucht habe, als Zeuge auftreten; dies sei aber in Anbetracht des seelischen Zustandes desselben nicht angängig.

Abweichend von seiner früheren Auffassung (vgl. oben S. 33) hat sich v. L i l i e n t h a l<sup>1)</sup> in neuerer Zeit auf den Standpunkt gestellt, dass auch Anstiftung zum Selbstmorde straflos zu bleiben habe, und dass der V. E. mit Recht auf Strafandrohungen gegen die Teilnahme am Selbstmorde verzichtet habe. Eine nähere Begründung seiner Meinung gibt er nicht.

In ähnlicher Weise wie Mittermaier begründet v. B a r<sup>2)</sup> seine Forderung, jede Teilnahme am Selbstmord straflos zu lassen. Er weist auf die Schwierigkeit hin, bei vollendetem Selbstmorde die verwerfliche Handlungsweise des Teilnehmers festzustellen; bei nur versuchtem würde aber die Verhandlung gegen den Teilnehmer auch für den, der den Versuch unternommen habe, ein „höchst peinlicher und schädlicher Vorgang“ sein. Insbesondere sei es hinsichtlich der Anstiftung schwer, hinterher festzustellen, ob die Tat infolge der Anstiftung begangen sei. Erwogen werden müsse auch, dass viele Selbstmordversuche gar nicht ernstlich gemeint seien und man Gefahr laufe, das Gericht mit blossen Komödien und Kindereien zu befassen und ausserdem noch eine Handhabe für Erpressungen zu bieten. „Alles zusammen genommen“ ist daher die Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord nach v. Bar

---

1) v. L i l i e n t h a l, Ref. d. R.-St.-G.-B. II, bes. Teil. S. 274.

2) v. B a r, a. a. O. S. 41 ff.



nichts als ein „Ausfluss unpraktischer Gefühlsjurisprudenz“.

Im Gegensatz zu den bisher Genannten nehmen die Vertreter der vierten Gruppe, *B i n d i n g* und *K o h l e r*, insofern einen gesonderten Standpunkt ein, als sie unter Verwerfung der akzessorischen Natur der Teilnahme zur Bestrafung des *A n s t i f t e r s* bereits nach geltendem Recht gelangen.

*B i n d i n g* <sup>1)</sup> bestreitet, dass eine Teilnahme Dritter am Selbstmorde begrifflich überhaupt möglich sei. „Denn der angebliche Teilnehmer richtet seine Handlung nicht gegen das eigene, sondern gegen ein fremdes Leben; in demselben Augenblicke aber wird seine Handlung das Gegenteil von Selbstmord und tritt aus dem Bereiche des juristisch Gleichgültigen heraus. Wer mit einem Dritten gemeinsam die Ursache zu dessen Tode setzt, ist Täter rechtswidriger Tötung. — Wer einen anderen bestimmt, sich selbst zu töten, nimmt dessen Willen in den eigenen Dienst, und setzt so die Ursache zur Vernichtung eines fremden Lebens.“

Schon früher hat *B i n d i n g* <sup>2)</sup> diese Meinung vertreten: „Die sog. Anstiftung zu Selbstverletzungen — ist nichts anderes als Täterschaft an Verletzungen Dritter, die zum Selbstmorde insbesondere Täterschaft an Mord und Totschlag. Das gilt nach meiner Überzeugung auch bezüglich des heutigen gemeinen Rechts.“ *Binding* führt dann weiterhin aus, dass es nichts ausmache, ob der zum Selbstmord Angestiftete mit rechtlich relevantem Willen gehandelt habe oder nicht. Auch im ersteren Falle „will ich den Tod eines Dritten verursachen und wieder habe ich es getan“.

---

1) *Binding*, Lehrb. I. S. 25, 26.

2) *Binding*, Handb. I. S. 701.

Auch Kohler<sup>1)</sup> erachtet unter Verwendung des Begriffes der intellektuellen Urheberchaft den Anstifter zum Selbstmord bereits nach geltendem Recht für strafbar, „weil er den Thäter durch das Medium seiner selbst getödtet hat“.

Späterhin hat Kohler<sup>2)</sup> die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen durch folgende Überlegung erweisen wollen: der Selbstmord sei straflos, da es hinsichtlich des Selbstmörders an der Strafbarkeitsbedingung, der Verschiedenheit von Subjekt und Objekt der Handlung, fehle. Dies sei aber hinsichtlich der Teilnehmer nicht der Fall, welche demnach strafwürdig seien.

Auf die sich hieran anspinnende Kontroverse mit Allfeld wird ebenso wie auf die Binding-Kohler'sche Auffassung des Anstifters zum Selbstmord als Täter der Tötungshandlung näher zurückzukommen sein.

### III. Kritische Untersuchung.

Die Teilnahme des geltenden Strafrechts ist im dritten Teile des 1. Abschnittes des Strafgesetzbuchs geregelt. Das Gesetz kennt drei Arten der Teilnahme: die Mittäterschaft, die Anstiftung und die Beihilfe. Aus dieser Teilnahme i. w. S. scheidet die Mittäterschaft für die vorliegende Untersuchung aus. Denn Mittäterschaft am Selbstmord ist begrifflich unmöglich. Das folgt aus der Natur der selbstmörderischen als einer höchst persönlichen Handlung. Zudem sagt das Gesetz in § 47: „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.“ Nun ist der Selbstmord aber keine strafbare Handlung, kann als solche strafbar weder von einem, noch

---

1) Kohler, Stud. I. S. 144.

2) Kohler, Goldt. Arch. Bd. 49. S. 6.

— wenn dies begrifflich möglich wäre — von mehreren Tätern gemeinschaftlich ausgeführt werden. Der scheinbare Mittäter beim Selbstmord ist nichts weiter als Täter der Tötungshandlung, des Mords-bezw. des Totschlags, je nach der Art seiner Verschuldung. Dabei bleibt es gleich, ob der sich selbst Tötende mit rechtlich bedeutsamem Willen gehandelt hat oder nicht, der „Mittäter“ ist jedenfalls unmittelbarer Täter.

Für die Teilnahme i. e. S., Anstiftung und Beihilfe (nur diese sind im folgenden unter „Teilnahme“ begriffen), gilt nach positivem Recht der Grundsatz der Akzessorietät, d. h. Anstiftung und Beihilfe sind allemal nur dann strafbare Handlungen, sind Teilnahme im Sinne des Gesetzes, wenn eine strafbare Haupttat vorliegt, zu welcher angestiftet, bezw. bei welcher Hilfe geleistet worden ist. Dieser strafbaren Haupthandlung entlehnen die Teilnahmehandlungen ihren strafbaren Charakter. Das Gesetz sagt ausdrücklich: „Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung — vorsätzlich bestimmt hat“ (§ 48 St.-G.-B.) und „Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens — Hilfe geleistet hat“ (§ 49 St.-G.-B.). Da das Gesetz den Selbstmord mit Schweigen übergeht, er also keine strafbare Handlung ist, kann die Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe beim Selbstmord nicht aus dem Gesichtspunkt der Teilnahme hergeleitet werden.

Unzufrieden mit diesem Ergebnisse haben Kohler und Binding die Strafbarkeit wenigstens des Anstifters bereits nach geltendem Recht nachzuweisen gesucht.

Kohler<sup>1)</sup> geht davon aus, dass im Gesetz kein

---

1) Kohler, Stud. I. S. 106 ff. S. 144.

Grund dawider liege, den Anstifter als intellektuellen Urheber der Tat zu strafen. Er konstruiert eine „psychische Kausierung“ dergestalt, dass, wenn die „Seele“ des Angestifteten dem erregenden Anreiz des Anstifters folgt, sie es unterlässt, „die Kausalkette zu durchbrechen, und die Verbindung zwischen der erregenden Tätigkeit des Anstifters und der durch die Erregung bewirkten Willensaktion des Täters ist damit vollzogen“.

Es muss eingewendet werden, dass durch die Systematik des Gesetzbuches die Anstiftung zweifellos als Form der Teilnahme an fremder Handlung charakterisiert ist, und dass eben hierdurch die Auffassung des Anstifters als intellektuellen Urhebers der Straftat ihre stillschweigende Ablehnung erfahren hat. Demnach ist der Kohler'schen Theorie, wonach der Anstifter zum Selbstmord strafbar sei, weil er den Täter „durch das Medium seiner selbst“ töte, *de lege lata* der Boden entzogen.

In ähnlicher Weise geht Binding<sup>1)</sup> vor, der gleichfalls mit Hilfe seines Urheberbegriffes die Strafbarkeit des Anstifters nach geltendem Recht erweisen will. Nach ihm ist, wie seine oben zitierten Ausführungen zeigen, Anstiftung zum Selbstmord begrifflich unmöglich. Beim Anstifter handle es sich nicht um eigenes, sondern um fremdes Leben, weshalb seine Tat juristisch relevant sei. Da sie nicht Teilnahme sei, so müsse sie Täterschaft sein. Der Anstifter nehme den Willen des Angestifteten in seinen Dienst und setze so die Ursache zur Vernichtung eines fremden Lebens, auch dann, wenn ein Zurechnungsfähiger durch blosser Überredung zum Selbstmord bestimmt worden sei.

---

1) Binding, Lehrb. I. S. 25, 26; ders., Handb. I. S. 107.

Demgegenüber wird hier erwidert, dass bereits Bindings Voraussetzung unrichtig ist. Wenn Teilnahme Dritter an einer fremden Tat überhaupt möglich sein soll, so muss es gleichgültig sein, als was die fremde Tat sich im einzelnen Falle darstellt. Wenn Bindings Beweisführung richtig wäre, so müsste man analog schliessen, dass Beteiligung Dritter an einer fremden Tat überhaupt unmöglich ist. Denn eine fremde Tat ist nur dann eine fremde, wenn der andere selbst handelt. Handelt ein Dritter, so ist sie, soweit dieser handelt, keine fremde Tat, sondern die Tat des Dritten. Folglich ist Teilnahme an fremder Tat nicht möglich. Bindings Argumentation besagt nichts weiter, als dass sich nur jeder selbst „selbstmorden“ kann.

Ferner ist nicht einzusehen, wie jemand „den Willen eines anderen in seinen Dienst nehmen“ und dadurch die Ursache zu einem Erfolge setzen soll. Dass der Wille eines zurechnungsfähigen Dritten vom Rechte nicht als Mittel der Täterschaft anerkannt ist, folgt aus der Behandlung der Anstiftung im Strafgesetzbuch. Anders freilich, wenn der Wille des Angestifteten keine rechtliche Bedeutung hat, wie beim Wahnsinnigen, beim Kinde, beim Willenlosen (Hypnose), beim Gezwungenen und bei dem, der sich in faktischem Irrtum<sup>1)</sup> befindet. Hier liegt allemal mittelbare Täterschaft auf

---

1) Wenn Mittermaier (Goltd. Arch. IX. S. 437) in dem von ihm zitierten Falle, wo ein junger Mann in der Absicht, sich seiner Geliebten zu entledigen, diese zum gemeinschaftlichen Selbstmorde durch Vergiften überredet, sie aber bei Ausführung der Tat täuscht, indem er selbst statt des Giftes Zucker nimmt, sie dagegen in der Meinung, er habe Gift genossen, ihrerseits Gift nimmt und daran stirbt, Strafbarkeit annimmt, so ist dies irrtümlich. Hier liegt Irrtum im Motiv, nicht faktischer Irrtum vor. Das Mädchen ist sich ja der Tragweite seiner Handlung sehr wohl bewusst!



Seiten des „Anstifters“ vor. B i n d i n g s gleichmässige Behandlung des Willens eines Zurechnungsfähigen und eines Zurechnungsunfähigen muss abgelehnt werden, seine hierauf basierende Konstruktion der Täterschaft bei Anstiftung zum Selbstmorde ist ebenso unhaltbar wie die Leugnung der Möglichkeit einer Teilnahme am Selbstmorde.

Übrigens widerspricht sich B i n d i n g selbst, wenn er im Verlaufe seiner weiteren Ausführungen<sup>1)</sup> sagt: „Die Strafbarkeit dieser Täterschaft fällt da weg —, wo der sich selbst Verletzende weiss, dass ihn der sog. Anstifter dazu bestimmen wollte.“ Damit verzichtet B i n d i n g auf seine oben genannte Ansicht, wonach Anstiftung zum Selbstmord immer Täterschaft sein soll, zugunsten der allgemein anerkannten Einschränkung auf Täterschaft mittels eines Werkzeuges!

Wenn schliesslich K o h l e r<sup>2)</sup> die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen de lege lata dadurch zu begründen versucht hat, dass er im Tatbestande des § 211 St.-G.-B. die Verschiedenheit von Subjekt und Objekt der Handlung als Bedingung der Strafbarkeit subintelligiert, und ausführt, dass es zwar beim Selbstmörder an der Erfüllung der Strafbarkeitsbedingung fehle, nicht aber beim Anstifter und Gehilfen, die demnach strafwürdig seien, so ist ihm darin nicht Folge zu leisten.

Mit Recht hat A l l f e l d<sup>3)</sup> auf die unhaltbaren Konsequenzen hingewiesen, zu denen man von Kohlers Auffassung aus gelangt: Wenn man nämlich diese Bedingung der Strafbarkeit als richtig annehme, so müsse der, der in selbstmörderischer Absicht einen Schuss ab-

---

1) Binding, Handb. I. S. 701.

2) Kohler, Goldt. Arch. Bd. 49. S. 6.

3) Allfeld, D. Jur.-Ztg. Bd. 8. S. 195.



gebe und dabei, ohne dass er dies vorausgesehen oder gewollt habe, einen Menschen töte, als Mörder bestraft werden. Da der Vorsatz die Strafbarkeitsbedingung, wie allgemein angenommen werde, nicht zu umfassen brauche, genüge es, wenn diese objektiv vorliege, d. h. wenn eben Täter und Getöteter verschiedene Personen seien. Allfeld bemerkt ausserdem, dass, wenn wirklich die Strafbarkeitsbedingung in § 211 St.-G.-B. bestehe, nach richtiger Ansicht ihr Mangel bei dem Haupttäter auch dem Teilnehmer zugute komme. In Widerlegung dessen führt Kohler<sup>1)</sup> aus, der von Allfeld konstruierte Fall sei ein Beispiel der Abirrung, die dem Täter nicht zur Schuld angerechnet werden könne. Denn es sei etwas wesentlich anderes, sich oder einen anderen zu töten.

In dieser Kontroverse ist Allfelds Ansicht beizutreten. Die Wissenschaft kennt nur wenige Fälle von Bedingungen der Strafbarkeit im Strafgesetzbuch. Fast jedesmal ist von irgend einer Seite das Vorliegen einer solchen bestritten und behauptet worden, es handle sich um keine Strafbarkeitsbedingung, sondern einfach um ein Tatbestandsmerkmal. Deshalb hätte Kohlers Auffassung einer eingehenden Begründung bedurft, nicht dass sie nur als blosser Behauptung aufgestellt wurde. In jenen Fällen liegt die Sache auch ganz anders als im § 211 St.-G.-B. Überall sind nämlich die Strafbarkeitsbedingungen im Strafgesetzbuch in einen besonderen Konditionalsatz gekleidet (vgl. §§ 102, 103, 139, 170, 172, 210, 227 St.-G.-B.). Dagegen würde der Fall des § 211 die sonderbare Erscheinung aufweisen, dass die Strafbarkeitsbedingung im Gesetz überhaupt nicht genannt ist. Da nun einmal der Selbstmord keine straf-

---

1) Kohler, Goltd. Arch. Bd. 53. S. 385 ff.

bare Handlung ist, also grundsätzlich rechtlich bedeutungslos ist, muss da, wo er, wie hier, für die Teilnehmer rechtlich bedeutsam werden soll, eine besondere Hervorhebung dessen im Strafgesetzbuch erwartet werden, entsprechend dem Beispiel der genannten Fälle. *Ius poenale strictum ius.*

Aber selbst, wenn man mit Kohler die von ihm behauptete Strafbarkeitsbedingung im § 211 St.-G.-B. für vorliegend annimmt, so muss ihr Mangel nach richtiger Ansicht<sup>1)</sup> alle an der Tat Beteiligten straflos machen. Nur höchst persönliche Strafausschliessungsgründe in der Person des Täters würden die Strafbarkeit der Teilnehmer unberührt lassen.

Auch kann Kohlers Ansicht über das von Allfeld vorgebrachte Beispiel der Abirrung nicht für richtig erkannt werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb hinsichtlich der Strafbarkeitsbedingung Abirrung den Täter straflos machen soll. Bei der Strafbarkeitsbedingung bleibt doch gerade das Wollen und Handeln des Täters unberücksichtigt. Der Täter ist strafbar, auch wenn er die Erfüllung der Bedingung nicht verschuldet hat. Deshalb ist hierbei die Abirrung bedeutungslos, ganz abgesehen davon, dass auch in den übrigen Fällen allgemein bestritten ist, ob die Abirrung überhaupt den Täter straflos macht<sup>2)</sup>.

Müssen demnach diese Versuche, eine Strafbarkeit der Anstiftung oder Beihilfe zum Selbstmorde nach geltendem Recht zu konstruieren, als gescheitert be-

---

1) So v. Liszt, Lehrb. 18. Aufl. S. 197; Meyer-Allfeld, a. a. O. S. 267; Wachenfeld, a. a. O. S. 276.

2) Finger, a. a. O. S. 254; Beling, Lehr. v. Verbr. S. 325; ders., Grundz. S. 50; v. Liszt, a. a. O. S. 182 und Frank, a. a. O. S. 140 erachten die aberratio ictus für die Bestrafung des Täters für unerheblich.

trachtet werden, ist diese ferner, wie oben gezeigt, aus dem Gesichtspunkte der Teilnahme nicht möglich, so bleibt die Frage zu untersuchen, ob sich die Gestaltung eines Sonderdeliktes rechtfertigt und empfiehlt. Wenn überhaupt, so kann nur auf diesem Wege die Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass man im Gegensatz zum geltenden Recht und dem in der Täterschaft- und Teilnahmelehre grundsätzlich konservativen V. E. einen nicht auf die Person des physischen Urhebers beschränkten Täterbegriff annimmt; also auch für die Stellungnahme des G. E., der einer mehrfach, vor allem von Binding energisch vertretenen Forderung entsprechend<sup>1)</sup> in § 31 einen solchen erweiterten Täterbegriff geschaffen hat, wonach auch derjenige als Täter bestraft wird, „der bei Ausführung der ihm zurechenbaren strafbaren Handlung mitwirkt oder ihre Ausführung durch einen anderen bewirkt oder pflichtwidrig zulässt“. Denn wie auch die endgültige Stellung des Gesetzgebers in dieser grundlegenden Frage sein mag, so viel steht fest: entscheidet man sich für die Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord überhaupt, so kann die Verwirklichung nur im Wege der Schaffung eines Sonderdeliktes geschehen, um die vom Standpunkte des erweiterten Täterbegriffes aus mögliche unbillige Härte der Beurteilung als Mord oder Totschlag zu vermeiden.

Nun ist es ein ganz unfruchtbares Beginnen, bei der Frage der Gestaltung der Teilnahme am Selbstmord zum *delictum sui generis* sich mit der akzessorischen Natur der Teilnahme auseinanderzusetzen.<sup>2)</sup> Die Überlegung,

---

1) Vgl. G. E. zum V. E. Begr. I. S. 48 ff. und Binding, Ger. S., Bd. 76. S. 90 ff.

2) Dies geschieht von John, Vorentw. z. ei. Str.-G.-B. f.

dass die Teilnahme ihre Strafbarkeit der Haupttat entlehne, kann doch nur Platz greifen, wenn überhaupt an einer strafbaren Handlung im Sinne des Gesetzes teilgenommen ist, scheidet aber im übrigen ganz aus. Andererseits steht es dem Gesetzgeber jederzeit frei, Handlungen, die sich tatsächlich nur als Teilnahmehandlungen an Dritter strafloser Tat darstellen, zum besonderen Delikt zu stempeln. So straft das Gesetz in § 120 St.-G.-B. die Beihilfe zur Gefangenenbefreiung, während doch die Selbstbefreiung des Gefangenen grundsätzlich straflos ist; es bestraft in §§ 180, 181 die Kuppelei bzw. die schwere Kuppelei, während doch oft die vermittelten Unzuchtshandlungen strafrechtlich irrelevant sind!

Es fragt sich also nur, ob der Teilnahme am Selbstmord überhaupt ein strafbarer Charakter innewohnt. Ausgehend vom Boden der vielfach vertretenen Ansicht, dass Tötung eines Einwilligenden und Beihilfe zum Selbstmord rechtlich nicht verschiedene Handlungen seien, hat man die Strafbarkeit der Teilnahme am Selbstmord nachzuweisen versucht<sup>1)</sup>. Man sagt: Ebenso wenig wie Tötung eines Einwilligenden straflos sei, könne es infolge der rechtlichen Wesensgleichheit der Handlungen auch die Beihilfe zum Selbstmord sein. Was aber von der Beihilfe gelte, müsse erst recht bei der Anstiftung als der ungleich schwereren Form der Teilnahme zutreffen.

---

d. norddeutsch. B. 1868. S. 430; Stoss, a. a. O. S. 15; Feld, a. a. O. S. 33.

1) So Schütze, Notw. Teiln. S. 292; v. Liszt, Vgl. Darst. V. S. 138. Einen Unterschied zwischen beiden Handlungen verwerfen gleichfalls Roedenbeck, Zweik. S. 35, 36 und Hiller, D. Recht über sich selbst, S. 43, gelangen aber zum entgegengesetzten Ende, nämlich zur Straflosigkeit beider Handlungen.

Der Schluss beruht auf einer unrichtigen Voraussetzung. Tötung eines Einwilligenden und Beihilfe zum Selbstmord sind nicht nur nicht gleichbedeutende Handlungen, müssen vielmehr rechtlich scharf voneinander getrennt werden. Der prinzipielle Unterschied liegt darin, dass in beiden Fällen der Täter ein anderer ist: bei Selbstmord der Selbstmörder, bei Tötung eines Einwilligenden der Empfänger der Einwilligung. Zwar setzt auch der Einwilligende eine Bedingung zum Erfolge, aber er verursacht ihn nicht. Dies geschieht lediglich durch die Tätigkeit des Willensempfängers. Anders bei der Beihilfe zum Selbstmord. Hier setzt der Gehilfe Bedingungen zum Erfolge, Verursacher desselben ist aber nur der Selbstmörder. Auch ist der *dolus* verschieden: der Gehilfe beim Selbstmord will, dass ein anderer sich selbst töte, der Empfänger der Einwilligung will selbst einen anderen töten. Träger des entscheidenden Willens und der massgebenden Tätigkeit ist in beiden Fällen ein anderer. So kommt es in dem von Roedenbeck zitierten Beispiel<sup>1)</sup>, wo der Sklave Pindarus dem Cassius das Schwert mit der Spitze auf die nackte Brust setzt, nur darauf an, wessen Willensantrieb zuerst die Bewegung gegen den anderen herbeiführt. Stürzt Cassius nach vorn, so liegt Selbstmord vor, stösst aber vorher Pindarus zu, so Tötung eines Einwilligenden. Und in dem v. Liszt genannten Beispiel<sup>2)</sup>, wo jemand einem tödlich Verwundeten ein Giftfläschchen in die Hand gibt und diese bis zum Munde führt, ist entscheidend, wer nun das Einträufeln vornimmt. Denn erst dieses ist die verursachende Tätigkeit. Hat der

---

1) Roedenbeck, a. a. O. S. 35.

2) v. Liszt, a. a. O. S. 138.



Kranke mit rechtlich freiem Willen sich selbst das Gift eingeträufelt, so liegt Beihilfe beim Selbstmord vor, andernfalls Tötung eines Einwilligenden.

Es muss zugegeben werden, dass die Übergangserscheinungen beider Typen oft schwer zu trennen sein werden, was besonders im Falle der Kooperation der beteiligten Personen gilt. Aber die Schwierigkeit der tatsächlichen Scheidung darf nicht zu einer rechtlichen Verquickung und Gleichbewertung der Tatbestände führen!

Gewöhnlich wird zur Begründung<sup>1)</sup> des strafrechtlichen Charakters der Teilnahme am Selbstmord gesagt, dass die Handlung des Anstifters und Gehilfen eine rohe, verwerfliche, ruchlose, kurz unsittliche Handlung sei. Dieser Behauptung muss ähnlich wie dem sittlichen Unwerturteile über den Selbstmord, der Einwand der unberechtigten Verallgemeinerung gemacht werden. Es ist durchaus nicht wahr, dass die Teilnahme am Selbstmord jedesmal eine unsittliche Handlung ist. Schon das natürliche Gerechtigkeitsgefühl verlangt eine verschiedene Beurteilung der sehr verschieden gearteten Fälle. Der Soldat, der seinem todwunden Kameraden auf dem Schlachtfelde die Pistole reicht, damit er sich vor den Martern barbarischer

---

1) Gegen die von Hafter (Mon.-Schr. f. Krim. Psych. u. Strafr.-Ref. 1911. S. 397) angestellte „gesetzestechnische“ Überlegung, wonach eine Strafandrohung gegen die Teilnahme am Selbstmord erforderlich ist, um einem Zustand „krasser Rechtsunsicherheit“ ein Ende zu machen, bemerke ich, dass ein derartiger Zustand nicht besteht. Oder sind die vereinzelt Versuche, die Strafbarkeit des Teilnehmers am Selbstmord bereits de lege lata zu begründen, Symptome einer „krassen Rechtsunsicherheit“? Schliesslich: würde einem solchen Zustand nicht auch ein Ende gemacht, wenn das Gesetz ausdrücklich auf eine Strafandrohung verzichtete?!



Feinde durch Selbsttötung retten kann, der Mann, der seiner schwer leidenden Gattin das Gift verschafft, um den weiteren Qualen der unheilbaren Krankheit zu ent-rinnen, der Vater, der seinen eines todeswürdigen Ver-brechens schuldigen Sohn bestimmt, durch selbstge-wählten Tod zu sühnen, sie alle erfordern eine andere Beurteilung wie etwa der geldgierige Erbe, der den langlebigen Erblasser dazu brachte, Selbstmord zu ver-üben, oder der Liebhaber, der auf diesem Wege der schwangeren Geliebten sich zu entledigen verstand, zu feig, die eigene Hand zu gebrauchen.

Aber abgesehen hiervon ist zu sagen, dass der un-sittliche Charakter einer Handlung allein nicht unbe-dingt zur Strafandrohung gegen sie zwingt. Lässt doch der Gesetzgeber viele Unsittlichkeiten straflos, bei denen es sich nicht nur um unmoralische Gesinnungen, sondern, um mit Wellauer<sup>1)</sup> zu reden, um „deren Manifesta-tion und Verwirklichung“ handelt.

Aber ein anderes Moment, das sich in den Fällen, in denen die Teilnahme am Selbstmord zweifellos eine Unsittlichkeit ist, allemal hinzugesellt, verlangt Bestrafung: es ist die durch die Handlung ge-äusserte und betätigte Nichtachtung des fremden Lebens.

Ich kann v. Liszt<sup>2)</sup> nicht beitreten, wenn er die Missachtung des menschlichen Lebens schlechthin als Grund der Strafwürdigkeit jeder Teilnahmehandlung am Selbstmord bezeichnet, ungeachtet ihrer sittlichen Beschaffenheit. Mir scheint im Gegenteil, dass die Teil-nahmehandlung vielfach einer — vielleicht sogar über-triebenen — Hochachtung vor dem Leben ihre Ent-

---

1) Wellauer, a. a. O. S. 84.

2) v. Liszt, Vgl. Darst. V. S. 139.

stehung verdankt. In der schmerzvollen Erkenntnis, dass Sünde und Laster, geistige und körperliche Krankheit das Leben bedrücken, einengen und beflecken, wird der Entschluss im anderen geweckt, ein Ende zu machen, wird dem Entschlossenen die helfende Hand geboten. Der Wille zum reinen, grossen und sündlosen Leben sieht manchmal keinen anderen Ausweg zur Befreiung aus dem entwürdigten Dasein wie den Tod. Man kann verschieden hierüber urteilen, aber man kann hier nicht von einer Missachtung des menschlichen Lebens sprechen.

Wohl aber bei dem Teilnehmer, den unsittliche, vor allem selbstsüchtige Motive beherrschen. Ihm kommt es nicht auf die Befreiung des Daseins von Mühsalen und Widerwärtigkeiten, sondern auf die Befreiung vom Dasein eines lästigen Mitmenschen an. Seine niedrigen Endzwecke machen nicht Halt vor fremdem Leben. Auch in solchen Fällen nun ist nicht die Missachtung des menschlichen Lebens schlechthin, sondern ihre bewusste Äusserung und Betätigung in der Richtung auf das fremde Leben und die hierin liegende Gefährdung der Existenz dieses Rechtsgutes meines Erachtens der eigentliche Grund der Strafwürdigkeit. Und da dieser Grund sowohl in der Handlung des Anstifters wie des Gehilfen vorliegen kann, würde hier eine Scheidung nicht vorzunehmen sein.

Obwohl hiernach gewisse Fälle der Teilnahme am Selbstmord zweifellos strafwürdig sind, scheint mir die Einführung einer entsprechenden Strafbestimmung doch nicht empfehlenswert.

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung des positiven Rechts nicht nur von theoretischen, sondern auch von praktischen Erwägungen auszugehen, so zwar,

dass nur ein auf beiden Betrachtungswegen erzielttes bejahendes Resultat zur Statuierung des Gesetzesrechts genügt. Nun ist die Bedeutung der praktischen Gründe, die von einer Strafandrohung gegen die Teilnahme am Selbstmord abrateten, doch wohl grösser, als gemeinhin zugegeben wird. Zwar kann kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, dass man mit einer gesetzlichen Strafbestimmung gegen die Teilnehmer eine Handhabe zu Erpressungen bietet, wie dies Kohler<sup>1)</sup> hinsichtlich der chinesischen Zustände darlegt, indem jemand mit dem Selbstmord droht, weil die Veranlasser desselben unter Strafe gestellt sind, oder darauf, dass — wie es in der Begründung des V. E. heisst<sup>2)</sup> — „die Einführung solcher Strafbestimmungen leicht zu unbegründeten Strafanzeigen gegen dem Selbstmörder nahe stehende Personen führen könnte, die durch seine Tat schon an sich schwer getroffen sind“. Diese Erscheinungen sind doch nicht etwas nur dem neuen Tatbestande eigenes, sondern Missstände, zu denen eine ganze Reihe gesetzlicher Strafbestimmungen ebensogut die Veranlassung gibt! Der Hauptgrund gegen eine Strafandrohung liegt — abgesehen davon, dass die Fälle wirklich strafbarer Teilnahme sehr selten sind — in der ausserordentlichen Schwierigkeit der Ermittlung und Überführung des Beschuldigten. Ist es beim Selbstmordversuch geblieben, so hindert die Rücksicht auf die seelische Zerrüttung des Unglücklichen seine Vernehmung als Zeuge. Allerdings nimmt das Gesetz bei Notzucht, Erpressung und ähnlichen Fällen eine solche Rücksicht auf die bedauernswerten Opfer nicht. Indes liegt die Sache beim Selbstmordkandidaten doch noch

---

1) Kohler, Stud. I. S. 146.

2) V. E., Begr. II. S. 644.

etwas anders. Hier hat die alte Überlegung einzusetzen, dass er nicht nur einer schonenden, sondern auch einer heilenden Behandlung bedarf, die alles vermeiden muss, was ihn zur Erneuerung seines Schrittes treibt. Es hat aber schon Mittermaier<sup>1)</sup> darauf hingewiesen, dass die oben genannte Behandlung den Selbstmordkandidaten schwerlich von den Vorstellungen abzubringen geeignet ist, die ihn zum Selbstmorde trieben. Ist aber der Selbstmord geglückt, so ist der Mund des Hauptzeugen und damit zumeist auch des einzigen Zeugen geschlossen. Wie will man denn hinterher z. B. hinsichtlich der Anstiftung mit Sicherheit feststellen, dass der Entschluss zur Tat auch wirklich durch die anstiftende Tätigkeit hervorgerufen wurde, und dass der Anstifter eben dies wollte und nicht etwa den anderen nur quälen, mit Vorwürfen bedecken, schikanieren und dergleichen? „Soll man“, fragt v. Bar<sup>2)</sup>, „auch jemanden wegen Anstiftung zum Selbstmord strafen, der einem anderen etwa gesagt hat: „„An deiner Stelle würde ich mir eine Kugel vor den Kopf schießen,““ wenn dieser andere z. B. wegen schwerer Unterschlagung und Fälschungen eine lange dauernde Zuchthausstrafe zu erwarten hatte?“ Auch sind die Mittel der Anstiftung so mannigfaltig, dass nur etwas Geschick bei der Auswahl erforderlich ist, um unentdeckt zu bleiben. Und hat nicht der Bösewicht, wenn er die Strafe des Gesetzes fürchten muss, am meisten dieses Geschick? So käme es dazu, dass gerade die wirklich strafwürdigen Fälle straffrei blieben. Bemerket werden mag ferner noch, dass viele Selbstmordversuche gar nicht ernst gemeint sind und hier die Gefahr ganz unnötiger und zeitraubender Strafuntersuchungen vorliegt.

---

1) Mittermaier, a. a. O. S. 437.

2) v. Bar, a. a. O. S. 41, 42.

So vermag ich mich dem oft gemachten Vorschlage, die Teilnahme am Selbstmord oder nur die Anstiftung bzw. Beihilfe bei ihm zum delictum sui generis zu gestalten, nicht anzuschliessen.

### D. Das amerikanische Duell.

Unter dem amerikanischen Duell wird die durch gegenseitiges Ehrengelöbniß bekräftigte Vereinbarung zweier Gegner verstanden, dass der durch das Los Bestimmte innerhalb einer festgesetzten Frist sich selbst zu töten hat. Über die rechtliche Natur dieser ebenso törichte wie unwürdigen Handlung sind die verschiedensten Meinungen aufgestellt worden. Während die herrschende Ansicht<sup>1)</sup> das amerikanische Duell als straflose Teilnahme am Selbstmord, insbesondere Anstiftung dazu, betrachtet, haben andere in ihm den Tatbestand der Nötigung<sup>2)</sup>, der Erpressung<sup>3)</sup>, des Mords<sup>4)</sup>, der fahrlässigen Tötung<sup>5)</sup>, der Tötung eines Einwilligenden<sup>6)</sup> und endlich des Zweikampfes<sup>7)</sup> erblickt.

1) So Wächter, Deutsch. Strafr. S. 354; Goltdammer, Goltd. Arch. XIII. S. 95 ff.; Schaper, a. a. O. S. 116; Teichmann, Holtz. Handb. III. S. 396; Obstfelder, a. a. O. S. 31; v. Bar, a. a. O. S. 39; Meyer-Allfeld. S. 408; Wachenfeld, a. a. O. S. 334.

2) Geyer, Grundriss II. S. 14.

3) Frühwald, s. Obstfelder, a. a. O. S. 29.

4) Binding, Handb. I. S. 702.

5) Oppenhoff-Delius, a. a. O. S. 508.

6) Kohler, Stud. I. S. 144.

7) Lüder, Goltd. Arch. XIII. S. 540 ff.; Schütze, Lehrb. S. 293.

Für den Zweck vorliegender Untersuchung kommt es lediglich auf die Feststellung an, ob das a. D. Teilnahme am Selbstmord ist oder nicht. Die herrschende Meinung, welche Teilnahme, insbesondere gegenseitige Anstiftung zum Selbstmord annimmt, tritt fast überall in der Form der blossen Behauptung auf. Und doch erscheint die Richtigkeit dieser Ansicht nichts weniger als selbstverständlich!

Hat sich der Überlebende (nur seine Tätigkeit kommt strafrechtlich in Betracht) der Teilnahme am Selbstmord des Verlierers schuldig gemacht?

Die Frage, ob er Anstifter des Gegners zum Selbstmord ist, kann nur aufgeworfen werden, wenn er den anderen aufgefordert hat, sich mit ihm in das a. D. einzulassen, und auch dann nur für den Fall, dass der andere nicht bereits vorher entschlossen war oder sich erst hinterher entschlossen hat, sondern dass er infolge der Aufforderung mit Annahme derselben den selbstmörderischen Entschluss gefasst hat. Es muss gesagt werden: der zum Duell Auffordernde bestimmt den Gegner nicht zum Selbstmord. Er fordert auf und bestimmt zum Mitlosen und Mitgeloben. Zu keiner weiteren Handlung, denn alles weitere liegt im Dunkel der Zukunft. Der mit der Entscheidung des Duells über Gewinnen und Verlieren bezweckte Enderfolg, der Selbstmord eines der beiden Gegner, hängt ab vom freien Willen des Verlierenden. Mag vieles nach der Entscheidung des blinden Zufalls den Unglücklichen zur Tat drängen, so wird sie doch geboren durch seinen freien Entschluss.

Ebensowenig kann von Beihilfe beim Selbstmord die Rede sein. Jeder der Gegner setzt durch sein Mitlosen und Mitgeloben die notwendigen Bedingungen des Zusammenwirkens zum Zwecke der Herbeiführung



der Entscheidung, wer gewinnt und wer verliert. Ist diese gefallen, so ist damit auch die gemeinschaftliche Tätigkeit zu Ende: das Duell ist entschieden. Der tatsächlich erfolgende Selbstmord hat rechtlich mit der vorangegangenen Tätigkeit der Gegner nichts zu tun.

Aber ganz abgesehen davon, dass der Selbstmord die im freien Belieben des Verlierenden stehende praktische Konsequenz der durch die historisch beendete gemeinschaftliche Tätigkeit der Gegner, des Losens und Gelobens, eben des Duells, herbeigeführten Entscheidung ist, verbieten schon rein äusserliche Umstände, nämlich die entscheidende Rolle, die dem Zufall eingeräumt ist, und verbunden damit die Tatsache des beiderseitigen Gefahrlaufens, andererseits auch das im gegenseitigen Ehrengelöbnis liegende vertragliche Moment die rechtliche Gleichstellung des a. D. mit der Teilnahme am Selbstmord.

Selbstverständlich kann sich der Sieger, wenn der Verlierer den Selbstmord zu begehen zaudert, nun hinterher der Anstiftung (jener war gar nicht entschlossen!) und Beihilfe beim Selbstmord wie auch unter Umständen des Vergehens des § 240 St.-G.-B. schuldig machen. Aber dies hat mit dem Wesen des a. D. schon nichts mehr zu tun.

---

## E. Schlusswort.

Die Betrachtung hat folgendes ergeben:

1. Der Selbstmord ist straflos, weil er eine rechtlich indifferente Handlung ist.

2. Die Anstiftung und die Beihilfe beim Selbstmord sind aus dem Gesichtspunkte der Teilnahme infolge der akzessorischen Natur derselben nicht strafbar.

3. Die Versuche, die Strafbarkeit des Teilnehmers am Selbstmord nach geltendem Recht zu beweisen, sind gescheitert.

4. Die Einführung eines Sonderdeliktes ist trotz Strafwürdigkeit gewisser Fälle aus kriminalpolitischen Gründen nicht zu empfehlen.

## Literaturverzeichnis.

---

- Abegg, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. 1830.
- Allfeld, Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. In „Deutsche Juristenzeitung“, Bd. VIII. S. 195.
- v. Bar, Selbstverletzung (Selbstmord) und Teilnahme an der Selbstverletzung. In „Gesetz und Schuld im Strafrecht“, Bd. III. S. 25 ff.
- Beling, Grundzüge des Strafrechts. 4. Aufl. 1912.
- Derselbe, Die Lehre vom Verbrechen. 1906.
- Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.
- Bernstein, Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende. Diss. Breslau 1907.
- Binding, Handbuch des Strafrechts I. 1885.
- Derselbe, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. I. 2. Aufl. 1902.
- Derselbe, Das Subjekt des Verbrechens und die Satzungen des „Vorentwurfs“ zu einem deutschen Strafgesetzbuch über die Teilnahme. In „Der Gerichtssaal“, Bd. LXXVI. S. 87 ff.
- Conrad, Elster, Lexis, Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd. VII. 1911.
- Falck, Beitrag zur Lehre vom Selbstmord. In „Neues Archiv des Criminalrechts“, Bd. XI. S. 143 ff.
- Feld, Die Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. Diss. Borna-Leipzig 1909.
- Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts. Herausgegeben von Mittermaier. 1847.
- Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts I. 1904.
- Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 8.—10. Aufl. 1912.
- Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts II. 1862.
- Gerland, Die Selbstverletzung und die Verletzung des Einwilligungenden. In „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“. Allgemeiner Teil. Bd. II. S. 487 ff.

- Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht. II. 1885.
- Derselbe, Teilnahme Mehrerer an einem Verbrechen und Begünstigung. In „Handbuch des Deutschen Strafrechts“ von v. Holtzendorff, Bd. II 1, 1871. S. 321 ff.
- Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafe. 1785.
- Goltammer, Über die Strafbarkeit des sogenannten Amerikanischen Duells. Goldt. Arch. Bd. XIII. S. 95 ff.
- Günderian, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden. Diss. Göttingen 1899.
- Hafter, Zum Tatbestand: Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. In „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, Bd. VIII. S. 397 ff.
- Derselbe, Die vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. In „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht“. Bd. XIX. S. 133 ff.
- Hälschner, System des preussischen Strafrechts I. 1858.
- Derselbe, Das gemeine deutsche Strafrecht I. 1881.
- Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 6. Aufl. 1857.
- Heimberger, Der Vorentwurf in seiner Bedeutung für den Arzt. In „Deutsche medizinische Wochenschrift“. 1910.
- Hepf, Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft. 1827.
- Hiller, Das Recht über sich selbst. 1908.
- v. Holtzendorff, Tötung. In „Handbuch des deutschen Strafrechts“ III. S. 403 ff.
- Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. I. 1827.
- Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Begründung I und II. 1911.
- Katzenstein, Die vorsätzliche Tötung nach geltendem Recht. In „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“. Bd. XXIV. S. 503 ff.
- Klee, Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden. In „Archiv für Strafrecht und Strafprozess“ von Goltammer. Bd. 48. S. 177 ff., 337 ff.; Bd. 49. S. 246 ff.; Bd. 50. S. 364 ff.
- Köhler, Über den Gegenentwurf eines Strafgesetzbuchs II. In Goldt. Arch. Bd. 59. S. 48 ff.

- Derselbe, Der deutsche und der österreichische Vorentwurf eines Strafgesetzbuches. In *Goldt. Arch.* Bd. 56. S. 285 ff.
- Derselbe, Studien aus dem Strafrecht I. 1890.
- Derselbe, Tatabirrung beim Selbstmord. In *Goldt. Arch.* Bd. 53. S. 385 ff.
- Derselbe, Tatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung. In *Goldt. Arch.* Bd. 49. S. 1 ff.
- Köstlin, System des deutschen Strafrechts I. 1855.
- Kühlenbeck, Der Selbstmord im Strafrecht und im bürgerlichen Recht. In „*Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern*“. 1905. S. 65 ff.
- Lammassch, Das Werk des Strafgesetzausschusses. In „*Allgemeine österreichische Gerichtszeitung*“. 1893. S. 145 ff.
- v. Lilienthal, Der Stoosssche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. In „*Zeitschrift f. d. ges. Strafr. Wiss.*“ Bd. XV. S. 260 ff.
- Derselbe, Verbrechen und Vergehen gegen das Leben. In „*Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches*“. Bd. II. Bes. Teil.
- Lion, Ist Beihilfe zum Selbstmord strafbar? In *Goldt. Arch.* ö. S. 458 ff.
- v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1911.
- Derselbe, Verbrechen und Vergehen gegen das Leben. In *Vgl. Darst., Bes. Teil, Bd. V.*
- Lüder, Die juristische Beurtheilung des sogenannten Amerikanischen Duells. In *Goldt. Arch.* Bd. XIII. S. 540 ff.
- Marezoll, Das gemeine deutsche Criminalrecht. 1856.
- Merkel, Selbstmord. In *Holtz. Rechtslex.* III. S. 668.
- Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. 1912.
- Mittermaier, Die Beihilfe zum Selbstmord, und die Tödtung eines Einwilligenden nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung, Rechtssprechung und Wissenschaft geprüft. In *Goldt. Arch.* Bd. IX. S. 433 ff.
- von Obstfelder, Theilnahme am Selbstmord. Diss. Göttingen 1896.
- Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. II. 9. Aufl. 1912.
- Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.
- Rittler, Ist Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord nach österreichischem Recht strafbar? In „*Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*“. Bd. XIII. S. 230 ff.

- Roedenbeck, Der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung. 1883.
- Schaper, Begriff und allgemeiner Tatbestand des Verbrechens. In Holtz. Handb. II, 1. S. 87 ff.
- Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung I. Herausgegeben v. Julius Frauenstädt, Bd. II. 1908.
- Schütze, Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. 1869.
- Derselbe, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
- Stäudlin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Selbstmorde. Göttingen 1824.
- Stooss, Grundzüge des schweizerischen Strafrechts II. 1893.
- Stübel, Über die Natur der Handlung, wenn jemand ein, nach dem Sittengesetz, unveräußerliches Gut des andern, mit dessen Einwilligung, beschädigt oder demselben ganz entziehet, in strafrechtlicher Rücksicht. In Neues Arch. d. C. Rechts, Bd. II. S. 551 ff.
- Teichmann, Zweikampf. In v. Holtz. Hdbch. III. S. 379 ff.
- Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. Bd. II. S. 572 ff. 1822.
- Trummer, Zur Philosophie des Rechts und insbesondere des Strafrechts. In „Criminalistische Beyträge. 1827. Bd. III. S. III ff.
- Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914.
- Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. Herausgegeben von O. von Wächter. 1881.
- Derselbe, Revision der Lehre vom Selbstmorde. In Neues Arch. d. Crim. R. Bd. X.
- Weber, Die Strafbarkeit der Theilnahme am Selbstmord. Diss. Heidelberg 1913.
- Wellauer, Der Selbstmord, insbesondere Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord. Diss. St. Gallen 1896.
-



## Lebenslauf.

Ich, Otto Gierlich, bin am 4. Oktober 1890 in Erfurt als Sohn des damaligen Regierungsbaumeisters, jetzigen Königl. Baurates Peter Gierlich und seiner Ehefrau Amalie, geb. Umpfenbach, geboren. Ich bin katholischer Religion und preussischer Staatsangehöriger. Nach vorbereitendem Unterricht auf öffentlichen Schulen in Dessau, Baden bei Wien und Wien kam ich Ostern 1902 auf das damalige Königl. Progymnasium in Wipperfürth (Rheinprovinz) und Neujahr 1903 auf das Königl. König-Wilhelms-Gymnasium in Breslau, das ich Ostern 1911 mit dem Zeugnis der Reife verliess.

Darauf studierte ich an den Universitäten Lausanne und Breslau die Rechts- und Staatswissenschaften.

Am 1. März 1915 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung bei dem Königl. Oberlandesgericht Breslau, am 7. Mai 1915 die mündliche Doktorprüfung vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Zu meiner amtsgerichtlichen Ausbildung wurde ich dem Amtsgericht Boppard a. Rh., zu meiner weiteren Ausbildung vom 19. Februar 1916 ab dem Landgericht Coblenz überwiesen.

---



3 0112 072399964